

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bda

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

**Gemeinde Wittenhagen
OT Wittenhagen
Bebauungsplan
Nr. 4
„Südlich der Dorfstraße“
mit örtlichen Bauvorschriften**

als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB
ohne Umweltbericht / Umweltbetrachtung

Offenlage

(§ 3(2) und § 4(2) BauGB)



Textliche Festsetzungen (Teil B)

) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

WA: festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Zulässig sind

- Wohngebäude,
- Nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung sind ergänzend Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 13a BauNVO zulässig.

Nicht -auch nicht ausnahmsweise- zulässig sind:

- Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, insofern sie nicht eine baulich untergeordnete Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung vorweisen,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltung,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch Grundflächenzahl, die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

Entsprechend § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche der in § 19 (4) BauNVO Satz 1 bezeichneten Anlagen, und zwar

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des §§ 14,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 % überschritten werden.

I.1.3) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Es gilt die abweichende Bauweise mit folgender Abweichung:

Es gelten die Regeln der offenen Bauweise, wobei abweichend eine maximale Gebäudelänge von 16m festgelegt wird.

Terrassen können auch außerhalb der als überbaubar gekennzeichneten Fläche errichtet werden.

I.1.4) Nebenanlagen, Garagen

Nebenanlagen, Überdachte Stellplätze, Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich zulässig.

Davon abweichend sind Stellplätze und Garagen zulässig

- a) nur innerhalb der als überbaubar dargestellten Flächen (Baufenster) und
- b) insofern ein Abstand von mindestens 5,00m senkrecht gemessen zu öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten wird.

Pkt. a) gilt nicht für Bebauungen auf der Teilfläche A.

I.2) Maßnahmen zur Grünordnung (§ 9 Abs.1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

I.2.1) CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität



A 1 Anlage Hecke

Da es mit Umsetzung des Vorhabens zu einem Verlust von Gebüsch kommt, ist zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet eine 1,2m hohe Hecke zu erhalten bzw. anzupflanzen, welche in der Artzusammensetzung dem Bestand gleichen (Brombeere, Wildobst ...) sollte. Die Umsetzung der Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten stattfinden, jedoch sollte der zeitliche Abstand nicht zu groß sein, um die Entwicklung einer zweiten, parallelen Population zu vermeiden.

I.2.2) Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

a) Erhaltung von Einzelbäumen:

Im Plangebiet werden Bäume zum Erhalt festgesetzt.

b) Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Es sind auf jedem Baugrundstück zwei standortgerechte Obstbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 10/12 cm, 3xv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

II) Örtliche Bauvorschriften

II.1) Dächer

Als Dachformen sind zulässig:

Alle Dachformen, außer Tonnendächer.

Dächer sind zulässig bis zu einer Neigung von max. 48°.

II.2) Hecken und Zäune

Hecken und Zäune sind bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig.

II.3) Werbeanlagen

Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 10 LBauO M-V. Ausgenommen sind hiervon Werbeanlagen, die sich auf eine im Plangebiet erbrachte Leistung erstrecken. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 4,0 qm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 2,0 qm, nicht überschreiten.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1 bis 3) gem. §9 Abs.6 BauGB und Hinweise

III.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs.3 DSchG M-V).

III.2) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Aus Gründen der Vorsorge (und zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange der Gehölzfreibrüter) ist bei einer Fällung von Bäumen aber der gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgeschriebene Zeitraum (01.10.-28.02.) einzuhalten. Eine erneute Kontrolle der Gebäude und Bäume im Zuge der Baufeldfreimachung ist nicht noch einmal notwendig. Pflegeschnitte an den festgesetzten Bäumen sind nur im o.g. Zeitraum durchzuführen.



III.3) Artenschutz

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotest ist folgende artenschutzrechtliche Maßnahme umzusetzen:

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind die erforderlichen Rodungsarbeiten in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen.

Um eine Störung potenziell vorkommender geschützter Arten zu vermeiden, ist die Beleuchtung entsprechend anzupassen:

- a) Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über das nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinausgehen.
- b) Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,
- c) Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm

III.4) Baumschutzsatzung der Gemeinde Wittenhagen

Im Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Wittenhagen in der jeweils gültigen Fassung.

III.5) Altlasten

Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf einen Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV (StALU MV) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen.

III.6) Munitionsfunde

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze	7
1.1.) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	7
1.2.) Ziele der Planung	7
1.3.) Zu berücksichtigenden Belange	8
1.4.) Verfahren.....	8
1.5.) Übergeordnete Planung	9
1.5.1.) Erfordernisse der Raumordnung.....	9
1.5.2.) Flächennutzungsplan.....	10
1.5.3.) Landschaftsplan.....	10
1.6.) Zustand des Plangebietes	10
1.6.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	10
1.6.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes	11
1.6.3.) Trinkwasserschutzgebiete.....	11
1.6.4.) Denkmalschutz	11
1.6.5.) Wald	11
1.7.) Plangrundlage	11
2.) Städtebauliche Planung	12
2.1.) Städtebaulicher Entwurf	12
2.2.) Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
2.3.) Begründung zentraler Festsetzungen.....	13
2.4.) Flächenbilanz	15
2.5.) Erschließung	15
2.5.1.) Verkehrliche Erschließung	15
2.5.2.) Ver- und Entsorgung	15
3.) Auswirkungen	17
3.1.) Abwägungsrelevante Belange	17
3.2.) Umweltrelevante Auswirkungen.....	17
3.2.1.) Allgemeines / Methoden.....	17
3.2.2.) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand).....	18
3.2.3.) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	22
3.2.4.) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
3.2.5.) Maßnahmen.....	24
3.2.6.) Eingriffsbewertung	24
3.2.7.) Zusammenfassung	24



1.) Grundsätze

1.1.) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Siedlungsbereiches der Ortslage Wittenhagen an einem nach Süden führenden historischen Abzweig der Dorfstraße.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- östlich durch die Dorfstraße sowie die bestehende Wohnbebauung,
- südlich und westlich durch landwirtschaftliche Nutzung sowie
- nördlich durch bestehende Wohnbebauung.

Die Planung umfasst teilweise folgende Flurstücke der Gemeinde Wittenhagen Gemarkung Wittenhagen, Flur 4: 13/2, 16, 18, 20, 31/2. Zusätzlich ist das Flurstück 17 in vollem Umfang von der Planung betroffen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,7ha.

1.2.) Ziele der Planung

Die Gemeinde möchte das Bauen insgesamt fördern und mit der vorliegenden Maßnahme den Ortsteil Wittenhagen als Wohnstandort stützen. Mit dem B-Plan „Südlich der Dorfstraße“ wird die Möglichkeit zusätzlichen Wohnungsangebots für ca. 12 Einfamilienhäuser geschaffen. Das Planvorhaben liegt an einem bereits historisch nach Süden führenden heute jedoch nur noch teilweise genutzten Abzweig der Dorfstraße und wird zur Zeit teilweise als Obstwiese / Grünfläche genutzt.



Abbildung 1: Luftbild mit Planungsumgriff

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde insbesondere folgende Ziele:

- Arrondierung des Ortsrandes entlang einer bestehenden Erschließungsstraße ,



- bessere Ausnutzung bestehender Infrastrukturen,
- Erweiterung des Wohnraumangebotes für die ortsansässige Bevölkerung um ca. 12 Bauplätze.

1.3.) Zu berücksichtigenden Belange

Neben den oben genannten Zielen der Planung sind folgende Belange bei der Planung zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von Familien, auch durch Unterstützung der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung,
- die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Schaffung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen und die Bevölkerungsentwicklung.
- die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung bestehender Versorgungsgebiete,
- Angesichts der Ortsrandlage ist die Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes ebenfalls zu berücksichtigen,

Des Weiteren sind die privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

1.4.) Verfahren

Das Planverfahren wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Die Planfläche liegt am Rande einer Ortslage im Anschluss an eine östlich und nördlich bestehende Wohnbaufläche und ist damit der Anwendung des § 13b BauGB zugänglich. Die bestehende Dorfstraße, die das Plangebiet von der östlich bestehenden Bebauung abgrenzt, kann aufgrund ihrer geringen Fahrbahnbreite von ca. 3m keine trennende Wirkung entfalten, und ist als bestehende und bislang nur einseitig genutzte Erschließung anzusehen. Eine Anbindung an den bestehenden östlichen Siedlungsbereich erfolgt über fast die gesamte Länge der erschließenden Straße. Mit der Planung entsteht kein selbständiger Siedlungsansatz, der isoliert in den Außenbereich hineinragt.

Grundsätzlich bezieht sich § 13b BauGB inhaltlich auf den § 13a BauGB. § 13b BauGB ermöglicht ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne bei einer Grundfläche mit weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anschließen. Das Plangebiet unterschreitet mit ca. 1,7 ha Grundfläche für sich genommen schon deutlich den Grenzwert von 10.000 qm (s. §13b BauNVO).

Durch das Verfahren nach § 13b BauGB kann nur die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden. Mit dem Urteil des VGH München, Beschluss v. 04.05.2018 – 15 NE 18.382 ist die Gemeinde gehalten, im vereinfachten Verfahren zumindest diejenigen Nutzungen auszuschließen, die nach § 4 (3) BauNVO unter Ausnahmeverbehalt zugelassen werden können. Die unter § 4 (2) BauNVO genannten Nutzungen sind mit der vorliegenden Planung dementsprechend zulässig.

Bebauungspläne nach § 13b BauGB können in einem 1-stufigen Verfahren (einmalige Auslegung / einmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden) durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe in die Natur, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleichserfordernis entfällt somit. Unbeschadet dessen sind Vorprüfungen des Artenschutzes sowie der Natura 2000-Gebiete durchzuführen. Das Verfahren soll vor dem 31.12.2019 mit einem Aufstellungsbeschluss eingeleitet werden.

1.5.) Übergeordnete Planung

1.5.1.) Erfordernisse der Raumordnung

Seit 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) für die Planungsregion Vorpommern rechtskräftig.

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) ist die Gemeinde Wittenhagen als Siedlungsschwerpunkt zur Sicherung der ortsnahe Grundversorgung festgelegt (Pkt. 3.3. (4)). Siedlungsschwerpunkte haben im Wesentlichen ergänzende ortsnahe Versorgungsaufgaben. Mit der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte soll die Sicherung der ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandorte unterstützt werden.

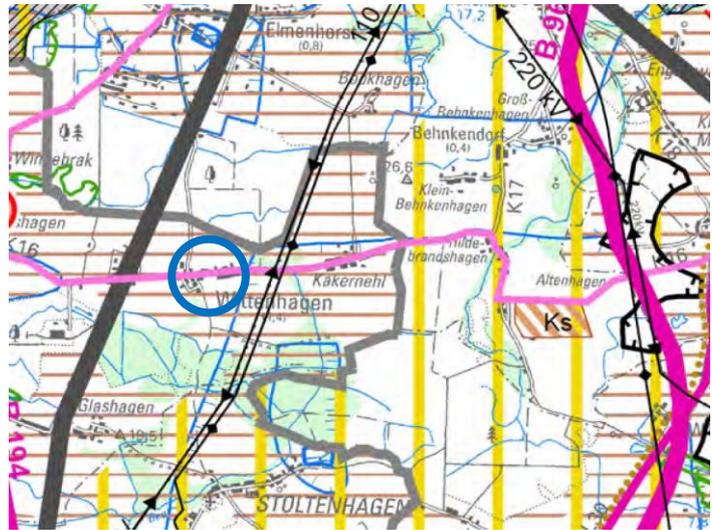


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (blau) im Planwerk des RREP

Das Gemeindegebiet ist flächig überlagernd als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Ferngas- und Hochspannungsleitungen liegen östlich der Ortslage in keinem wesentlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Dies gilt auch für die Lage der westlich gelegenen Bahntrasse.

Nach 4.1(1) RREP soll die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region in ihren Grundzügen erhalten werden. Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden. Die Siedlungsentwicklung soll nach 4.1 (2) RREP die optimale Nutzung der vorhandenen sozialen ... und technischen Infrastruktur unterstützen. Grundsätzlich hat nach 4.1(4) RREP die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen.

In den Gemeinden ohne zentralörtlichen Status ist die Wohnbauflächenentwicklung entsprechend 4.1(3) RREP am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren.

Lag der Pro-Kopf-Wohnflächenverbrauch 2011 in Wittenhagen im Durchschnitt bei 44,7 qm, liegt er 2019 Jahre im Schnitt bei 46,5 qm (Statistisches Amt MV; die Wohnfläche je Person ergibt sich als Quotient aus der Wohnfläche und der Zahl der Bewohner der Wohnung). Der Anstieg um 1,8 qm Pro-Kopf-Wohnfläche entspricht einem örtlichen Wohnflächenanstieg um 4,0%.

In Bezug auf die Vorjahre 2017 / 2018 ist der Pro-Kopf-Wohnflächenverbrauch in Wittenhagen allerdings rückläufig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Einwohnerzahl in diesem Zeitraum wächst und zugleich der verfügbare Wohnraum stagniert (dreimal hintereinander vermeldet das Statistische Landesamt einen Wohnungsbestand von 591 WE).

Im Landkreis Vorpommern-Rügen ist für den Zeitraum 2010-2019 ein Anstieg des Pro-Kopf-Wohnflächenverbrauchs von 5,3% (von 41,5qm auf 43,7 qm) zu verzeichnen. Die niedrigeren Ausgangswerte beruhen auf den mehrgeschossigen und dichteren Wohntypologien der Oberzentren, die im ländlichen Wittenhagen nicht marktgängig sind.

Die Verminderung des Pro-Kopf-Flächenverbrauchs bzw. der Einwohnerzuwachs erklärt sich mit einem Blick auf die Jahres-Kohorten. Dabei wird erkennbar, dass vor ca. 15 Jahren ein Anstieg der ganz jungen Kohorten der 0-5 und 5-10-jährigen sich heute bei der Kohorte der 15-20 und 20-25-jährigen wiederfindet. Beginnend mit der letztgenannten Kohorte beginnt auch der Lebensabschnitt, in dem die Familienplanung eine Rolle spielt. Insbesondere die Kohorten ab den 25-30-jährigen bilden die Kohorten, die eine Familie gründen.

Die Gesamtwohnfläche für Wittenhagen gibt das Landesamt mit 53.100 qm an. Ausgehend von einem Flächenwachstum von 5,3% in Vorpommern (s.o.), würde dies zu einem zusätzlichen Wohnflächenbedarf in Wittenhagen von 2.814,3 qm führen. Bei einer statistischen Wohnungsgröße in Wittenhagen von 89,5 qm kann ein statistischer Bedarf von zusätzlichen 31,4 WE zusätzlichen Wohneinheiten für den Eigenbedarf errechnet werden.

Angesichts eines direkten Anschlusses an den Siedlungsbereich sowie die Nutzung einer bereits bestehenden Erschließungsstruktur ist ein schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Planung im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Ortslage wird eine flächensparende, da auf zusätzliche Erschließungsflächen verzichtende Siedlungsentwicklung gewährleistet.

Mit der Planung werden die Vorgaben der Raumordnung erfüllt.

1.5.2.) Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP), rechtswirksam seit 02.01.2002, ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen bilden eine U-förmige „Tasche“, die im Plan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. In letzter Zeit wurde diese Fläche auf der Basis des § 34 BauGB bebaut. Diese ergänzte Wohnbebauung wird durch den Bereich der Dorfstraße erschlossen, der auch als Erschließung des Plangebiets genutzt wird. Diese Erschließung bildet den östlichen Anschluss des Plangebietes an den im örtlichen Zusammenhang bebauten Ortsteil.

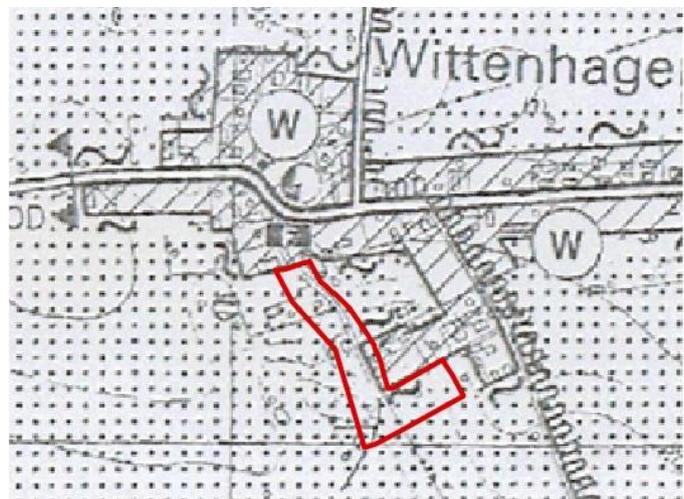


Abbildung 3: Karte-FNP mit Plangebietsumgriff (rot) - unmaßstäblich

Zusätzlich ist die gesamte Ortslage als Bereich dargestellt, für den eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist.

Die Planung kann nicht aus dem FNP abgeleitet werden. Der FNP ist im Wege der Berichtigung verfahrensfrei anzupassen.

1.5.3.) Landschaftsplan

Für die Gemeinde Wittenhagen liegt kein Landschaftsplan vor.

1.6.) Zustand des Plangebietes

1.6.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Der winkelförmige Geltungsbereich des Plangebiets liegt brach oder ist als Grünfläche anzusehen. Im südöstlichen Bereich besteht ein seit mehreren Jahren brachfallendes Gebäude innerhalb einer Baumgruppe.

Nördlich und östlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet. Auch die im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene „Tasche“ wurde in letzter Zeit entlang der Erschließungsstraße teilweise bebaut und wird nunmehr zu Wohnzwecken genutzt.

Die angrenzende Wohnbebauung insgesamt besteht aus einer Einfamilienhausbebauung inklusive umfangreichen Nebenanlagen. Darüber hinaus befinden sich verschiedene Baumgruppen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das Plangebiet.

1.6.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt weder in noch grenzt es unmittelbar an großflächige Schutzgebiete nach nationalem oder internationalem Recht. Es werden allerdings verschiedenen gesetzlich geschützte Biotope im Umweltportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der näheren Umgebung gelistet;

- Das Gehölzbiotop NVP13006 mit der Bezeichnung Baumgruppe / Naturnahe Feldgehölze und einer Gesamtfläche von ca. 0.1737 ha grenzt direkt an das Plangebiet an.
- Das Gehölzbiotop NVP10518 Hecke; Eiche; Esche; sonstiger Laubbaum; Birke; strukturreich; lückiger Bestand/ lückenhaft //Naturnahe Feldhecken verläuft mit einer Gesamtfläche 0.6405ha entlang der östlichen Dorfstraße und hat behält dabei einen Mindestabstand von 80m zum Plangebiet.
- Ca. 60m südliche des Plangebietes befindet sich das Gehölzbiotop NVP10513 mit der Bezeichnung Baumgruppe; Birke; Esche; Erle; Fichte; Eiche; und einer Gesamtfläche von 0.5685ha.
- Etwas weiter westlich befindet sich das NVP10511 mit der Bezeichnung Hecke; strukturreich und einer Gesamtfläche von 0.4291ha.
- 80m südlich des Plangebietes befindet sich das Feuchtbiotop NVP10508 mit der Bezeichnung permanentes Kleingewässer; Birke; Weide; Esche; undiff. Röhricht; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; Soll und einer Gesamtfläche von 0.4552ha.
- Im Norden des Plangebietes befindet sich ca. 280m entfernt und durch die bestehende Bebauung sowie die befahrene Dorfstraße von der Planung entfernt zwei Gewässerbiotope mit der Bezeichnung stehendes Kleingewässer.



Abbildung 4: Biotope, Gehölzbiotope (Grün), Feuchtbiotope (braun), Gewässerbiotope (blau) – Auszug aus dem Umweltkartenportal M-V - unmaßstäblich

1.6.3.) Trinkwasserschutzgebiete

Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete im näheren Umkreis des Plangebietes.

1.6.4.) Denkmalschutz

Im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend sind keine denkmalgeschützten Gebäude und Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten gilt die Sorgfaltspflicht nach § 11 DSchG M-V.

1.6.5.) Wald

Im Plangebiet sowie angrenzend zum Plangebiet befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

1.7.) Plangrundlage

Die Planzeichnung basiert auf einem Auszug aus der ALKIS (Automatisierte Liegenschaftskarte) in digitaler Form vom August 2019. Fehlende Gebäude wurden auf der Basis von Luftbildern ergänzt.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Städtebaulicher Entwurf

Abbildung 5: Städtebaulicher Entwurf, August 2019; Quelle Luftbild Google.maps.com



Der Geltungsbereich der Planung liegt im Übergang der besiedelten Ortslage zur offenen Landschaft. Das Entwurfskonzept soll diese besondere Lagesituation erkennbar veranschaulichen.

Der städtebauliche Entwurf sieht eine offene Bebauung mit ca. 12 Einfamilienhäusern entlang der bestehenden Erschließungsstruktur vor. Dabei ist die Bebauung grundsätzlich eher zur Straße orientiert und verläuft in aufgelockerter Anordnung entlang der Straße. Die hinteren Grundstücksbereiche bleiben unbebaut. Die großzügigen Grundstücksgrößen entsprechen ungefähr den historischen Grundstücken mit dem Unterschied, dass deren dichte Bebauung mit Nebenanlagen geringer ausfällt. Während im historischen Ortsteil die Nebenanlagen auch einer landwirtschaftlichen Nutzung dienten, soll im Plangebiet hingegen die Nutzung eines Allgemeinen Wohngebiets etabliert werden.

Dabei eröffnen die offene Bebauung im Zusammenhang mit der geringen Dichte von der Erschließungsstraße aus stellenweise einen Blick in die westlich und nördlich angrenzende Freiflächen. Die freizeithlich genutzten Gartenflächen bilden den räumlichen Übergang in die Landschaft. Auf weiterführende Regelungen bspw. zu den Standorten und Stellungen der Nebenanlagen wird verzichtet, da angesichts der Größe der Grundstücke und der geringen Dichte der Bebauung die Grundkonzeption gewährleistet erscheint und weitere Festsetzungen zu baulichen Anlagen als unnötige Reglementierung angesehen werden können. Mit der Planung wird in ruhiger Wohnlage somit abschließend ein räumlich offener Ortsrand geschaffen.

2.2.) *Anderweitige Planungsmöglichkeiten*

Im Planverfahren wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht. Dabei bezog sich die Alternativenprüfung weniger auf den Standort als vielmehr auf die räumliche Gestaltung und städtebauliche Anordnung / Dichte im Plangebiet. Denn der Standort bot sich auf Grund der bereits bestehenden Erschließung an (schoener Umgang mit der Ressource Boden, Vermeidung zusätzlicher Versiegelung für neu anzulegende Straßen, bessere Ausnutzung bestehender Infrastruktur).

In einem ersten städtebaulichen Entwurf wurde eine dichte Bebauung mit 16 Einfamilienhäusern untersucht, deren Standorte sich am Verlauf der öffentlichen Erschließung orientieren. Dieser Entwurf wurde als zu dicht und die Grundstücksgrößen (850-900qm) nicht als marktfähig angesehen. Außerdem führte die enge Stellung der Gebäude zu einem riegelartigen Abschluss der Ortslage, der für die ländliche Ortsrandlage als unangemessen empfunden wurde.

In einem zweiten städtebaulichen Entwurf wurde eine dichte Bebauung mit 16 Einfamilienhäusern untersucht, deren aufgelockerte Standorte sich weniger am Verlauf der öffentlichen Erschließung orientieren. Hier führte die geringe Orientierung am Straßenverlauf zu einer gewissen Auflockerung, gleichzeitig schien aber auch eine gewisse planerische Willkür zu entstehen. Eine nicht geregelte Anordnung der Gebäude hätte dazu führen können, dass z.B. nachbarliche Nutzungen mit unterschiedlichen Ruhebedürfnissen (Garagenzufahrt / Liegewiese) unmittelbar nebeneinander bestehen und dies zu Konflikten hätte führen können. Eine räumliche Abschichtung ähnlicher Nutzungen von der öffentlichen Straße bis zur privaten Gartennutzung erschien hier sinnvoller.

2.3.) *Begründung zentraler Festsetzungen*

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als *Allgemeines Wohngebiet* ausgewiesen. Bei der Auswahl der zulässigen Nutzungen orientiert sich die Gemeinde an der Funktion der Ortslage Wittenhagen als Wohnstandort. Anlagen für die Verwaltung sowie Gartenbaubetriebe, Speise- und Schankwirtschaften und Tankstellen werden insbesondere wegen der Folgenutzungen (Verkehr, Emissionen) als störend für die bestehenden und geplanten Nutzungen angesehen und entsprechen nicht den Planungszielen der Gemeinde Wittenhagen für diesen Ortsteil. Darüber hinaus liegt das Plangebiet nicht an der Ortsdurchfahrt und ist damit für die ausgeschlossenen Nutzungen ohnehin ungünstig.



Abbildung 6: Alternativer Entwurf 1, August 2019;
Quelle Luftbild Google.maps.com



Abbildung 7: Alternativer Entwurf 2, August 2019;
Quelle Luftbild Google.maps.com



Maß der baulichen Nutzung

Die bestehenden Grundstücksausnutzungen in der Umgebung sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von einer GRZ von 0,05 bis zu 0,3. Die Entwicklung der Nebenanlagen hat ebenfalls auf sehr unterschiedliche Weise stattgefunden, sodass auch hier keine übertragbare Regelung ableitbar ist. Die Anwendung eines mathematischen Mittelwertes ist nicht zulässig. Vielmehr hat die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzungen nach städtebaulichen Kriterien zu erfolgen.

Für das Wohngebiet wird eine bauliche Dichte von 0,2 GRZ festgesetzt. Die geringe Bebauungsdichte entspricht aus Sicht der Gemeinde der randlichen sowie ländlichen Ortslage im Übergang zur offenen Landschaft. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung verfolgte Absicht, Grundstücksgrößen von 1.200qm zu entwickeln –ein Großteil der Flächen ist in gemeindlicher Hand– führt bei der o.g. GRZ zu Hauptanlagen von max. ca. 240qm.

Bezüglich der Dachformen möchte die Gemeinde zukünftige Bauwillige nicht zu sehr einschränken und kann sich mit Ausnahme von Tonnendächern die Errichtung aller Dachformen vorstellen. Da bereits schon zumindest flach geneigte Dächer in der Ortslage mit Satteldächern gemischt sind, ist die Mischung der Dachformen städtebaulich vertretbar.

Die Gebäudehöhe soll über eine Eingeschossigkeit nicht hinausgehen, die auch als Höhenbegrenzung festgesetzt wird.

Nebenanlagen

Entsprechend § 19 (4) BauNVO kann die zulässige Grundfläche der in § 19 (4) BauNVO Satz 1 bezeichneten Anlagen, nämlich Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 % überschritten werden.

Die Gemeinde wünscht in der Ortsrandlage eine zur Landschaft hin offene Bebauung. Dies wird erreicht mit einer geringen GRZ und einer angestrebten Grundstücksgröße von ca. 1.200qm. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Garagen nicht unmittelbar an der Erschließung sondern mindestens 5,00 m von der Straße entfernt stehen. Zudem ist im ländlichen Raum von mindestens zwei Garagen-/Carportplätzen auszugehen. Die mit der Lage der Garagen verbundene notwendigerweise versiegelten Erschließungsflächen werden mit den 50%igen Ausweisungen für die Nebenanlagenflächen berücksichtigt.

Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche

Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise mit abweichenden Regelungen festgesetzt. Die maximale Gebäudelänge straßenseits wird auf 16 m begrenzt, um eine ortsverträgliche Körnung zu erreichen. Zulässig sind entsprechend der Umgebungsbebauung nur Einzel- und Doppelhäuser.

Die Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) beträgt circa. 50 % des Baugebiets, sodass sich im Zusammenhang mit der GRZ von 0,2 eine stark durch gärtnerisch geprägte großzügige Wohnbausituation ergeben sowie ein visuell verträglicher Übergang in die Landschaft gewährleistet wird.

Auf eine verbindliche Festsetzung der Grundstücksgrößen wird verzichtet, da sich die Gemeinde bei der Vermarktung ihrer Bauflächen noch Optionen offenhalten möchte.

Örtliche Bauvorschriften nach §86 LBauO-MV

Als Dachformen sind zulässig alle geneigten Dächer mit einer Neigung bis max. 48° sowie Flachdächer. Die Mischung der Dachformen entspricht der baulichen Mischung in der bestehenden Ortslage. Eine maximale Neigung der geneigten Dächer bis zu 48° ermöglicht auch die Erstellung eines mit Rohr gedeckten Daches.

Örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen sollen verhindern, dass Schriftzüge oder Bilder eine zu dominante Präsenz im Wohngebiet erhalten.



2.4.) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Fläche	Zulässige Grundfläche	Zulässige Versiegelung*	Versiegelung Bestand	Zusätzliche Versiegelung
Allg. Wohngebiet: (0,2)	14.988 qm	2.998 qm	4.497 qm	143 qm	+ 4.354 qm
Verkehrsfläche	1.640 qm			763 qm	877 qm
Gesamtgebiet	16.628 qm				+ 5 231 qm

* entsprechend § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden.

2.5.) Erschließung

2.5.1.) Verkehrliche Erschließung

Die Planung liegt an einem südlichen Abzweig der „Dorfstraße“, der ebenfalls den Namen „Dorfstraße“ trägt. Das Plangebiet ist verkehrs- und medientechnisch erschlossen. Angesichts der geringen Größe des Vorhabens ergeben sich keine wesentlich geänderten Anforderungen an die verkehrliche Erschließung.

2.5.2.) Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung: Die Wasserversorgung kann über die bestehenden Anlagen abgesichert werden. Die Herstellung erforderlicher Anschlussleitungen für die einzelnen Grundstücke ist gesondert gemäß Wasserversorgungssatzung zu beantragen.

Für die Sicherung der Löschwasserversorgung ist die Gemeinde auf der Basis ihrer Brandschutzbedarfsplanung zuständig. In den Luftbildern ist erkennbar, dass der nächstgelegene Löschwasserteich nördlich gegenüber dem Plangebiet (in einer Entfernung von ca. 10m – 200m zu den zu erreichenden Gebäuden) liegt.

Abwasserentsorgung: In der Ortslage Wittenhagen befinden sich keine öffentlichen Abwasseranlagen. Das Abwasser wird dezentral gesammelt und biologisch vorgesäubert versickert.

Niederschlagswasser: Da das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken angesichts der geringen versiegelten Fläche bzw. der Größe der Grundstücke versickert werden kann, ist das Niederschlagswasser grundstücksweise zu versickern.

Elektroversorgung: Eine ausreichende Versorgung des geplanten Wohngebietes mit Elektroenergie kann durch den vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

Telekommunikation: Im öffentlichen Raum befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom.

Gasversorgung: Das Plangebiet ist durch eine Gasleitung erschlossen.

Müllentsorgung: Die bestehende Straße „Dorfstraße“ ermöglicht das Entlangfahren des Müllautos an den Grundstücken. Zufahrten befinden sich im Norden sowie im Südosten des Plangebiets. Die gegenüberliegende Straßenseite wird bereits vom Müllauto bedient.

Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist z.B. bei Absetzkippern. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Müllsäcke von dem Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Müllfahrzeuge dürfen keine Privatstraßen/-wege und nicht ohne weiteres Stichstraßen befahren. Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann einen Bereitstellungsort für



überlassungspflichtige Abfälle festlegen.



3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von Familien, auch durch Unterstützung der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung,
- die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Schaffung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen und die Bevölkerungsentwicklung.
- die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung bestehender Versorgungsbe-
reiche,
- Angesichts der Ortsrandlage ist die Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes ebenfalls zu berücksichtigen,

Des Weiteren sind die privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

3.2.) Umweltrelevante Auswirkungen

3.2.1.) Allgemeines / Methoden

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Das Plangebiet liegt südlich von Stralsund in der Gemeinde Wittenhagen, Ortsteil Wittenhagen, angrenzend an bestehende Bebauung. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13b BauGB gelten dabei Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Demzufolge entfällt die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltprüfung.

Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume. Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Ergänzend ist bei der Bewertung möglicher Gehölzverluste die gemeindliche Baumschutzsatzung zu berücksichtigen. Diese erweitert den Schutz für Gehölze ab 100 cm Stammumfang auch auf Hausgärten und Bebauungsplangebiete.

Methoden: Die Darstellung umweltrelevanter Aspekte konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden/ Fläche, Wasser, Klima/ Luft/ Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Landschaft/ Landschaftsbild), die Schutzgüter Mensch/ menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter/ Kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen.

Im Folgenden soll daher überschlägig geprüft werden, ob der Bebauungsplan voraussichtlich



erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB bzw. § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dabei sind folgende mögliche umweltrelevante Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

- **Anlagebedingt** wird die Gesamtversiegelung im Plangebiet durch Entwicklung eines Wohngebiets mit Gebäuden und Nebenflächen / Erschließungsanlagen zunehmen und dadurch die bisherige Biotopausstattung verlorengehen. Insgesamt werden ca. 12 Bauplätze mit einer Gesamtgröße von 14.988 m² und mit einer zulässigen Grundfläche von 2.998 m² sowie einer zu erwartenden zusätzlichen Gesamtversiegelung (incl. Erschließung und Bestand) von 5.231 m² vorgesehen. Angesichts des unmittelbaren Anschlusses an das bestehende Wohngebiet auf der gesamten Nordost-Seite werden die Eingriffe nur lokale Wirkung entfalten; wertgebende Biotope sind nicht betroffen.
- **Betriebsbedingt** kommt es zu einer maßvollen Intensivierung der Wohnnutzung (ca. 12 Eigenheime). Die zulässigen Nutzungen entsprechen den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen, sodass keine Nutzungskonflikte erkennbar sind. Durch die Wohnnutzung verursachte Geräusche (z.B. durch PKW-Verkehr / Stellplatznutzung) sowie Nutzung der wohnungsnahen Freiflächen entsprechen allgemein wohnungsgebietstypischen Geräuschen. Die Flächen befinden sich bereits zum Teil in Nutzung und sind mit mehreren kleinen Schuppen bebaut. Die Nutzung der bestehenden Erschließungsstraße wird sich nur sehr geringfügig erhöhen.
- Die **baubedingten Auswirkungen** werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der Zeiten für Rodung und Baufeldfreimachung, Schutz des Mutterbodens, Einhaltung einschlägiger Grenz- und Orientierungswerte gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) als nicht erheblich eingeschätzt und können schon angesichts der Kurzfristigkeit vernachlässigt werden. Artenschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich möglicher Bauzeiten und Bauvorbereitung sind zu berücksichtigen.

3.2.2.) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)

Schutzgut	Bestand
Boden	Allgemein Bodenfunktionsbereich Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß (> 40% hydromorph), südöstlicher Teil als anmooriger Standort (< 3 dm Mächtigkeit) ausgewiesen. Die Flächen sind bereits baulich vorgeprägt (z.T. noch einzelne Schuppen und leerstehendes Gebäude vorhanden) und langjährig in Nutzung.
Fläche	Nördlich und östlich Anschluss an bestehende Wohngebiete, westlich und südlich an Acker- und Brachland.
Wasser	keine Gewässer im Plangebiet vorhanden, Feuerlöschteich im Nordosten auf der gegenüberliegenden Straßenseite unmittelbar an Plangebiet angrenzend, nicht klassifizierter Graben (0:5-8) in einem Abstand von ca. 115 m in nordöstlicher Richtung, kein Überschwemmungsgebiet kein Wasserschutzgebiet Grundwasserflurabstand 20 – 40 m, Grundwasserleiter bedeckt durch bindige Deckschichten > 10 m, Geschütztheit hoch
WRRL	Graben nordöstlich des Plangebiets mündet in den <i>Barthegraben</i> (BART-1000), welcher einen schlechten ökologischen Zustand aufweist, chemischer Zustand ist als nicht gut angegeben. Es besteht kein stofflicher Austausch zwischen dem Plangebiet und dem Graben, welcher in das WRRL-berichtspflichtige Gewässer mündet.
Klima/Luft	Die zu beanspruchenden Flächen nehmen im Siedlungszusammenhang keine regulierende Funktion im Sinne eines Kaltluftentstehungsgebietes ein. Gut durchlüftete, klimatisch unbelastete Fläche.



Schutzgut	Bestand
Folgen des Klimawandels	Klimatische Belastungen (projektbezogene Auswirkungen) sind angesichts der geplanten Nutzungsart und –intensität nicht absehbar.
Wärme / Strahlung	Das gut durchlüftete Plangebiet im ländlichen und stark grünteprägteten Raum neigt nicht zu Hitzeanstauungen und Strahlungsbelastungen.
Pflanzen / Tiere Biologische Vielfalt	<p>Im Plangebiet sind Brachland sowie gepflegte Siedlungsgrünflächen vorhanden. Zudem sind diverse Gehölzstrukturen (Gebüsch, Altbaumbestand) vorhanden. Der Bestand an Einzelgehölzen wird in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert.</p> <p>Im Nordwesten grenzt eine Gehölzinsel aus heimischen Arten (überwiegend Weide als gesetzlich geschütztes Biotop NVP13006 „Baumgruppe“ gelistet), ein Eingriff findet nicht statt.</p> <p>Das Vorkommen geschützter bzw. streng geschützter Arten kann generell auch in Siedlungsbereichen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Vögel:</i> Der Wechsel aus Gebäude- und Gehölzbestand sowie z.T. ruderaler Freifläche bieten aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang vor allem Generalisten einen idealen Lebensraum. Kartierungen der Artengruppe liegen nicht vor.</p> <p><i>Fledermäuse:</i> Der Altbaum- sowie der Gebäudebestand bieten Potenzial für mögliche Sommer- oder Tagesquartiere. Auch Wochenstuben- oder Übergangsquartiere im Winter sind nicht auszuschließen. Kartierungen der Artengruppe liegen nicht vor.</p> <p><i>Reptilien:</i> Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Artengruppe.</p> <p><i>Amphibien:</i> Nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein Feuerlöschteich, so dass ein Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen werden konnte. Im Ergebnis einer Ortsbegehung am 21.08.2019 wurde der Feuerlöschteich v.a. auf Grund der fehlenden Flachwasserbereiche sowie des wenig geeigneten, unmittelbaren Umfeldes (kleinflächige Wiesenbereiche, Straße) durch die Gutachterin als ‚nicht geeignet‘ für ein Vorkommen der Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>) bewertet. Die beiden Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes stellen wegen fehlender ausreichender Besonnung durch den umgebenden Weidenbestand ebenfalls keine geeigneten Reproduktionsgewässer für die Art dar.</p> <p>Lockerbödiges Überwinterungsplätze stehen nicht unmittelbar zur Verfügung.</p> <p><i>Fischotter:</i> Gem. Kartenportal Umwelt M-V kein Nachweis im Messtischblattquadranten, zudem keine Habitatsignale im Gelände.</p>
Landschaft	<p>Landschaftsbildraum: Wirtschaftsraum um Abtshagen und Elmenhorst, Nr. III 6 – 14, Bewertung Stufe 1, gering. Der Landschaftsbildraum allgemein ist sehr flach reliefiert und bietet weitläufige Blickbeziehungen, z.T. sind sogar die Stralsunder Kirchen sichtbar.</p> <p>Das Landschaftsbild ist durch intensive Landwirtschaft geprägt, starke Raumkanten ergeben sich durch die dichten Waldgebiete, welche den Landschaftsbildraum umschließen. Besonders wertvoll sind die Straßenalleen, welche die sonst kahlen Äcker parzellieren. Das Vorhaben beeinträchtigt keine wertvollen Sichtbeziehungen, diese wurden im Entwurf berücksichtigt. Von den öffentlichen Straßen aus ist das Plangebiet lediglich von der unmittelbar erschließenden Straße einsehbar.</p>
Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung	<p>Erholung: keine erholungsrelevante Struktur.</p> <p>Infrastrukturkosten: günstige Erschließung durch direkte Anbindung an bestehende Siedlungsflächen; Erschließungsstraße und Leitungen</p>



Schutzgut	Bestand
	vorhanden erhöhte Distanz zu Freiräumen: nein Hitzestress Risikobevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Menschen über 75, Vorbelastete): nein
Störfall	Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken
Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe	nicht betroffen.

Erfassung Einzelbaumbestand

Der Bestand an Einzelbäumen, welcher zum Teil unter dem Schutz von § 18 NatSchAG M-V steht, stellt sich im Plangebiet wie folgt dar:

Tabelle 1: Einzelbaumkartierung, kartiert am 21.08.2019

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang	Schutz- status
1	<i>Betula pendula</i>	120	9		E	§ 18
2	<i>Juglans regia</i>	160	11		R	§ 18
3	<i>Betula pendula</i>	107	8		R	§ 18
4	<i>Picea spec.</i>	113	8		R	§ 18
5	<i>Picea spec.</i>	122	8		R	§ 18
6	<i>Picea spec.</i>	99	7		R	
7	<i>Picea spec.</i>	113	7		R	§ 18
8	<i>Betula pendula</i>	119	7		R	§ 18
9	<i>Betula pendula</i>	103	8		R	§ 18
10	<i>Picea spec.</i>	137	8		R	§ 18
11	<i>Pinus sylvestris</i>	102	5	einseitige Krone	R	§ 18
12	<i>Picea spec.</i>	143	9		R	§ 18
13	<i>Thuja occidentalis</i>	122	8		E	§ 18
14	<i>Picea spec.</i>	113	7		E	§ 18
15	<i>Picea spec.</i>	142	8		E	§ 18
16	<i>Picea spec.</i>	114	7		E	§ 18
17	<i>Picea spec.</i>	61	5		E	
18	<i>Picea spec.</i>	121	7		E	§ 18
19	<i>Betula pendula</i>	*120	9	Außerhalb des Plangebiets		§ 18
20	<i>Picea spec.</i>	106	8	Krone reduziert	E	§ 18
21	<i>Picea spec.</i>	46	4		E	
22	<i>Picea spec.</i>	*140	8		E	§ 18
23	<i>Picea spec.</i>	*70	5		E	
24	<i>Picea spec.</i>	96	6		E	
25	<i>Larix decidua</i>	99	7	Schrägstand, Kronendruck durch Nr. 26	R	



Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang	Schutz- status
26	<i>Tilia plathyphyllos</i>	*200	14	Zwiesel ab ca. 1,7 m	R	§ 18
27	<i>Salix alba</i>	*350	9	Leittriebe abgestorben, Stamm hohl, Fäule, holzbohrende Insekten	R	§ 18
28	<i>Prunus avium</i>	*135	5	mehrstämmig, alle Stämme < 30 cm StU	R	§ 18
29	<i>Fagus sylvatica</i>	*35, 20	6	Zwiesel knapp über der Basis	R	
30	<i>Salix alba</i>	*300	16	gebogene Basis, Stammschaden (Rinde fehlt z.T.)	R	§ 18
31	<i>Salix alba</i>	*300	15	mehrere abgestorbene Starkäste, Zwiesel ab ca. 1,3 m	R	§ 18
32	<i>Prunus avium</i>	*120	10		R	§ 18
33	<i>Fraxinus excelsior</i>	*90	6	Eschentriebsterben, Kronendruck durch Nr. 32	R	
34	<i>Salix alba</i>	> *350		Stämme aufgebrochen und teilweise hohl, Fäule, holzbohrende Insekten, Mulmbildung, ehemalige Kopfweiden mit langjährigem Pfliegerückstand	E / F	§ 18
35	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
36	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
37	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
38	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
39	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
40	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
41	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
42	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
43	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
44	<i>Salix alba</i>		E / F		§ 18	
45	<i>Salix alba</i>	258	4	Kopfweiden, Stämme aufgebrochen und teilweise hohl, Fäule, holzbohrende Insekten, Mulmbildung	E	§ 18
46	<i>Salix alba</i>	273	4		E	§ 18
47	<i>Salix alba</i>	247	3		E	§ 18
48	<i>Salix alba</i>	220	2		E	§ 18
49	<i>Salix alba</i>	226	3		E	§ 18
50	<i>Malus domestica</i>	86	6	starker Schrägstand, Zwiesel, jedoch zweiter Leittrieb entfernt	R	
51	<i>Pseudotsuga menziesii</i>	174	13	abnormales Rindenbild, ggf. Schädlingsbefall, Krone reduziert	R	§ 18
52	<i>Tilia cordata</i>	225	15	Specht-Ringe (zahlreiche Löcher rund um den Stamm bis in die Krone), Faulstellen mit schwarzen Ausblutungen am Stamm/Basis	E	§ 18
53	<i>Prunus domestica</i>	99	5	Krone einseitig, Zwiesel ab ca. 0,5 m	E	
54	<i>Prunus avium</i>	232	23	Zwiesel ab ca. 1,7 m, überwallte Stammschäden, Krone reduziert, hoher Kronenansatz	E	§ 18
55	<i>Picea spec.</i>	98	7	Leittrieb (Spitze) im oberen Viertel vollständig abgestorben	R	



Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang	Schutz- status
56	<i>Salix spec.</i>	54, 54, 51, 54, 38	8	mehrstämmig, diverse Stammwunden, Mulmbildung	E	§ 18

* Stammumfang aufgrund von Unzugänglichkeit geschätzt

R = Rodung, E = Erhalt, F = Festsetzung

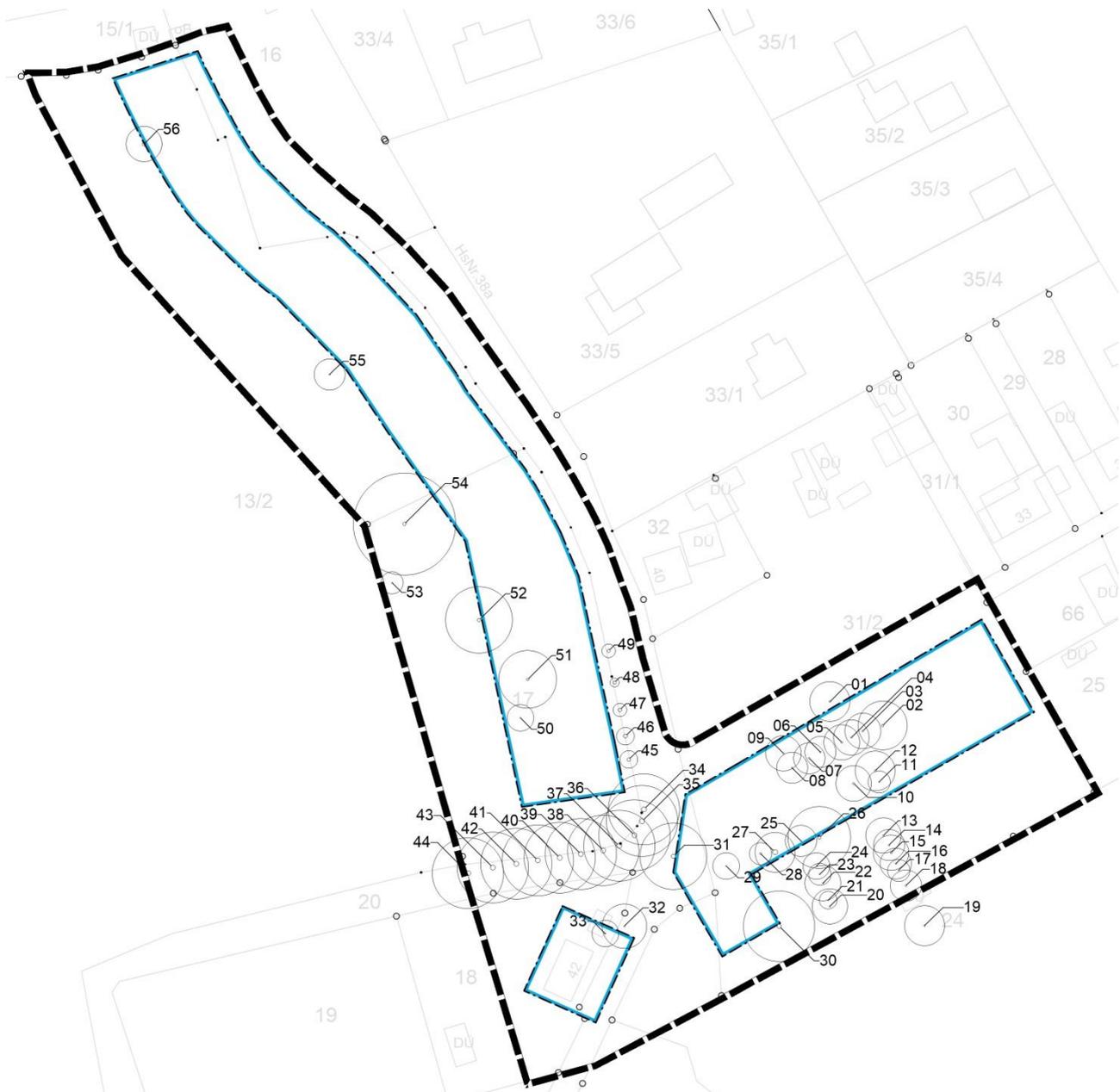


Abbildung 8: Einzelbaumbestand im Plangebiet - unmaßstäblich, genordet

3.2.3.) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung des Vorhabens werden die am Standort bestehenden und angrenzenden Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft) gefestigt und moderat um ca. 12 Bauplätze für allgemeine



Wohnzwecke ergänzt. Da die Wohnungsnutzungen in der Gemeinde insgesamt nicht unverhältnismäßig ausgeweitet werden, wird sich der Nutzungsdruck auf die Naturbereiche im näheren Umfeld nicht wesentlich verändern.

Durch die Planung werden deshalb vor allem kleinräumig Veränderungen im Hinblick auf Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind.

Die vorhabenbedingt nicht zu erhaltenden 19 Einzelbäume (*Anzahl kann sich noch ändern*) werden parallel zum Bebauungsplanverfahren zur Fällung beantragt. Der Kompensationsumfang wird durch die genehmigende Behörde festgesetzt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen
Boden	Die lockere Bebauung des Gebietes verursacht eine Zunahme der Versiegelung mit Verlust der jeweiligen Boden- und Grundwasserneubildungsfunktionen. Aus der Art und dem Umfang der zulässigen baulichen Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar. Wertgebende Elemente werden nicht beeinträchtigt
Fläche	
Wasser	
WRRL	Vorhabenbedingt erfolgt eine Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers auf den jeweiligen Grundstücken. Es besteht kein stofflicher Austausch mit dem Graben, welcher in den gem. WRRL berichtspflichtigen <i>Barthegraben</i> mündet. Bedingt durch die zulässigen Nutzungsarten sind keine den biologischen oder chemischen Zustand des Gewässers beeinträchtigenden Einträge in das Gewässer absehbar.
Klima/Luft	Eine lockere Wohnbebauung innerhalb einer klimatisch unbelasteten Fläche wird keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima verursachen.
Folgen des Klimawandels	Mit möglichen Extremwetterereignissen einhergehende projektbezogene Umweltrisiken auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.
Wärme / Strahlung	Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung nicht einhergehen.
Pflanzen / Tiere Biologische Vielfalt	Keine Beeinträchtigung der Biotopvernetzung (Zerschneidungswirkung), keine Beanspruchung wertgebender Lebensräume. Ein Eingriff in das gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop findet nicht statt. Mit Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gem. Artenschutzfachbeitrag sind keine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG erkennbar.
Landschaft	Durch Bebauung einer aktuellen Freifläche verändert sich für die benachbarten Grundstücke lokal das Ortsbild. Es werden keine wertvollen Sichten beeinträchtigt, das Gelände ist nicht einsehbar.
Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung	Veränderung der visuellen Situation durch Bebauung einer Freifläche, keine Veränderung der Nutzungssituation, da die öffentliche Wegeverbindung erhalten bleibt und künftig beidseitig Wohnbebauung erschließt. Mit dem ausgewiesenen Maß der baulichen Nutzung in der ausgewiesenen Art wird die allgemeine Lebensqualität und Erholungseignung im Gebiet gefördert.
Störfall	keine
Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe	nicht betroffen

3.2.4.) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die allgemeine Situation des Umweltzustandes wird bei Nichtdurchführung der Planung nicht



erheblich verändert.

3.2.5.) Maßnahmen

Für das bedarfsorientierte Vorhaben wird eine Fläche beansprucht, die mehrseitig an den bestehenden Siedlungszusammenhang angrenzt.

Zur Sicherung einer angemessenen Durchgrünung wird eine geringe bauliche Dichte (GRZ 0,2) sowie ein Pflanzgebot für Einzelbäume auf den Baugrundstücken vorgesehen.

Weitere Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht darstellbar.

3.2.6.) Eingriffsbewertung

Eingriffsermittlung: Bei Bebauungsplänen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume.

Betroffenheit des geschützten Baumbestands

Der Baumschutz im Geltungsbereich ist durch § 18 NatSchAG M-V festgelegt.

Bestandsverluste geschützter Bäume sind im Fällantrag zu bilanzieren; die Kompensation ist in der Fällgenehmigung festzusetzen. Bestandsverluste geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG sind keine Eingriffe im Sinne der §§ 14-17 BNatSchG, sondern nach § 29 (2) BNatSchG auszugleichen, und können daher im Bebauungsplan durch die Gemeinde nicht abschließend geregelt werden. § 18 (3) Nr. 1 NatSchAG M-V stellt die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicher, da die Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen hat, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Ersatzpflanzungen können im Rahmen der Fällgenehmigung auf den privaten Baugrundstücken angeordnet werden.

Es sind auf jedem Baugrundstück zwei standortgerechte Obstbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 10/12 cm, 3xv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

3.2.7.) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan der Gemeinde Wittenhagen ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere, Biodiversität, Landschaft, Landschaftsbild sowie Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie den festgesetzten Zulässigkeitsbeschränkungen nicht zu erkennen. Das Vorhaben liegt in keinem Sicherheitsbereich von Störfallbetrieben und verursacht keine Schädigung des Schutzgutes Historisches Erbe.

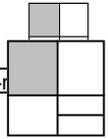
Wechselwirkungen zu anderen Vorhaben können ausgeschlossen werden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die zu prüfenden Belange darstellbar. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung bzw. Monitoring ausgewiesen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche / Boden / Wasser / Klima / Folgen des Klimawandels	nicht gegeben
Tiere und Pflanzen, Biodiversität	nicht gegeben
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	nicht gegeben
Landschaft / Landschaftsbild	nicht gegeben



Störfall	nichtgegeben
Kultur- und Sachgüter, Historisches Erbe	nicht gegeben

Wittenhagen, September



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Wittenhagen
Bebauungsplan Nr. 4
„Südlich der Dorfstraße“

- Artenschutzfachbeitrag -
als Anlage 1 zur Begründung



1.) Einleitung	28
1.1.) Anlass und Aufgabenstellung.....	28
1.2.) Rechtliche Grundlagen	28
1.2.1.) Europarechtliche Vorgaben.....	28
1.2.2.) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	29
1.2.3.) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V) 31	
1.3.) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	31
1.3.1.) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A).....	32
1.3.2.) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B).....	32
1.4.) Datengrundlage.....	33
2.) Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	34
3.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	38
3.1.) Beschreibung des Vorhabens.....	38
3.2.) Relevante Projektwirkungen	38
3.2.1.) Baubedingte Wirkungen.....	38
3.2.2.) Anlagebedingte Wirkungen	39
3.2.3.) Betriebsbedingte Wirkungen	39
4.) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	39
4.1.) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	39
4.2.) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	42
5.) Maßnahmen zur Vermeidung	54
5.1.) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen.....	54
5.2.) Vorgesehene Ersatzmaßnahmen	55
6.) Zusammenfassung	55
Anhang A: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Anlage I.....	56
Anhang B: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten	65

1.) Einleitung

1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Wittenhagen im ländlichen Raum am südwestlichen Siedlungsrand. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Siedlungsbereich behutsam arrondiert und dem Bedarf nach Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung entsprochen werden. Es sind diverse gehölz- und gebäudegebundene Quartiere und Offenlandbereiche innerhalb des Plangebiets vorhanden, sodass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

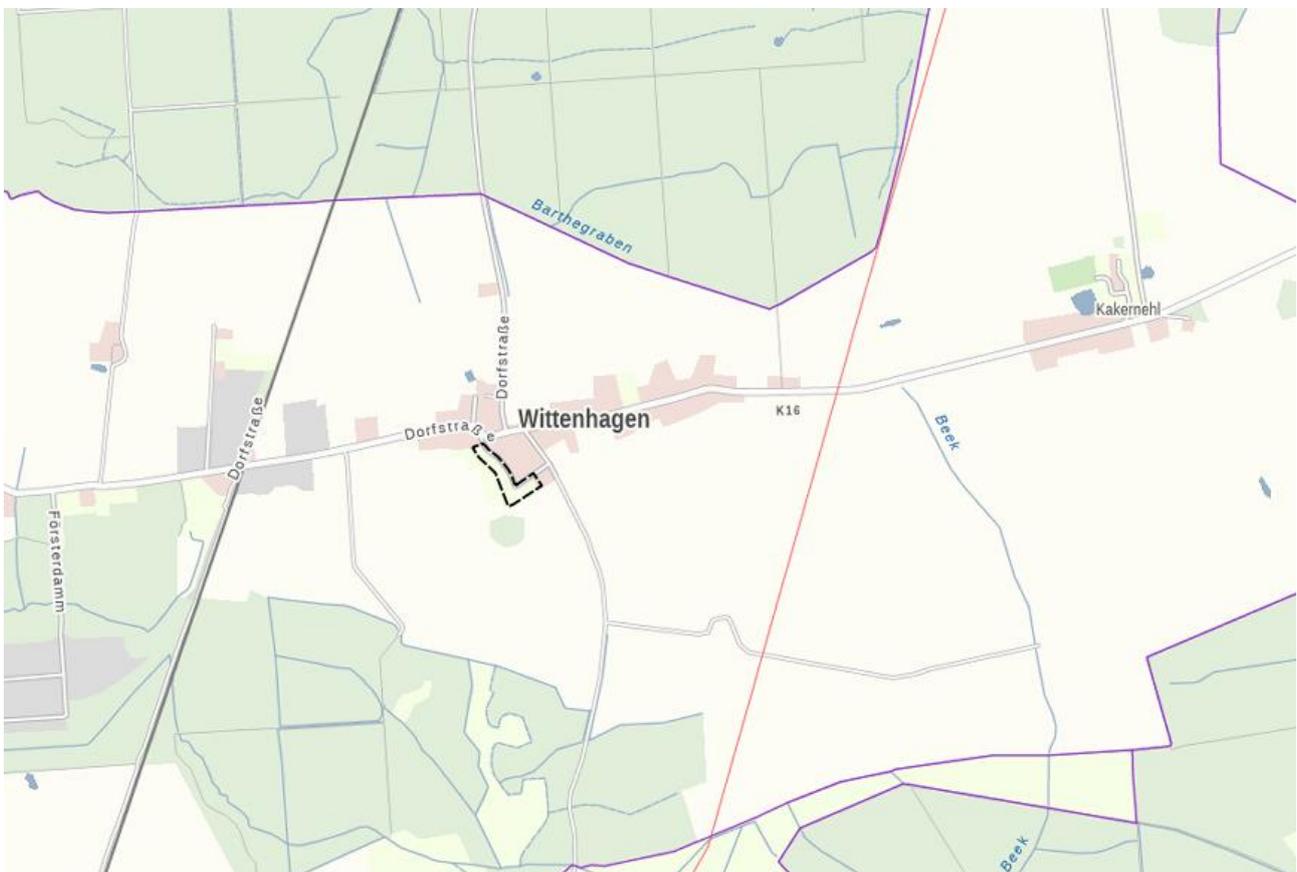


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (schwarz umrandet)

1.2.) Rechtliche Grundlagen

1.2.1.) Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:



- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, von diesen Verboten u. a. abgewichen werden:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- a) es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- b) das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und

gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

1.2.2.) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.



Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“



Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

1.2.3.) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Aktuell gilt die Fassung der 3. Änderung vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221). Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

1.3.) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundlage der Bearbeitung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung* FROELICH & SPORBECK / LUNG M-V (Stand 20.09.2010), die *Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* von FROELICH & SPORBECK (2008), die *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht* (LANA 2007), die *Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen* (LANA 2006) sowie die *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes* (LANA 2009). Dies schließt die Betrachtung der aktuellen Rechtsprechung und der aktuellen Gesetzeslage zum Artenschutz ein. Zur Bewertung der Arten wurde ergänzend SCHNITTER



ET AL. (2006)¹ herangezogen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in folgenden Prüfschritten erstellt:

1. Potenzialabschätzung bei der Ortsbegehung am 21.08.2019, einschließlich Baumkontrolle,
2. Relevanzprüfung/ projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artspektrums,
3. Prognose und Bewertung der Schädigungen bzw. Störung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Formblätter des Landes M-V,
4. Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG.

Die Begriffsbestimmungen sind dem *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (FROELICH & SPORBECK, Stand: 20.09.2010) zu entnehmen.

1.3.1.) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A)

Zu den einzelnen Artengruppen sind keine speziellen Kartierungen erfolgt. Die Prüfung erfolgt anhand der bundes- und landesweiten Verbreitungskarten als Bestandteil der Steckbriefe dieser Arten im Internetauftritt des LUNG und des BfN. Für die Artengruppe Fledermäuse wurden zudem die Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung in Mecklenburg-Vorpommern* hinzugezogen, sowie für Amphibien und Reptilien die Verbreitungskarten der *Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz*.

Befindet sich das Vorhaben innerhalb des dargestellten Verbreitungsgebietes einer Art und entspricht die Habitatausstattung vor Ort den Lebensraumanprüchen der Art, so wird von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen und eine Prüfung der Verbotstatbestände ist notwendig.

Im Umkehrschluss bedeutet das, wenn einer dieser beiden Faktoren (*Vorhaben im Verbreitungsgebiet* sowie *passende Habitatausstattung*) fehlt, wird die Art nicht weiter betrachtet, da ein potenzielles Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Eine ausführliche Betrachtung aller in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Anhang IV-Arten erfolgt in Anhang A dieses Artenschutzfachbeitrages. Darin werden jene Arten gekennzeichnet, für die anschließend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

1.3.2.) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B)

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),

¹ Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.



- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Zu den einzelnen Arten sind keine speziellen Kartierungen erfolgt. Die Artenauswahl in Anhang B beruht auf dem *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (FROELICH & SPORBECK, 2010).

Dieses umfangreiche Artenspektrum wird im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert, die unter Beachtung ihrer Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Das bedeutet, dass im Vorfeld eine Einteilung der Arten anhand ihrer Brutplätze und Lebensräume stattfindet. Die Einteilung erfolgt entsprechend *LBV-SH/AfPE - Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (2016)*:

Brutvogelgilde

Lebensraum

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren- Bodenbrüter- Binnengewässerbrüter (inkl. Röhrich)- Gehölzfrei-brüter- Gehölzhöhlenbrüter- Bodenhöhlenbrüter- Nischenbrüter- Felsbrüter- Brutvogel menschlicher Bauten | <ul style="list-style-type: none">- Meer und Meeresküste (K) einschl. Salz-wiesen, Brackwasserröhrichte, Uferbefestigungen- Wälder, Gebüsche und Kleingehölze (W) einschließlich Waldlichtungen- Gehölze und sonstige Baumstrukturen- Fließgewässer (F1)- Stillgewässer (F2) einschl. Spülbecken an der Nordseeküste- Grünland- Acker- und Gartenbau-Biotope (A) ohne Gehölzstrukturen- Ruderalfluren- Siedlungsbiotope- Heiden und Magerrasen (T), einschließlich Küstendünen- Geomorphologie (= steiler Hang im Binnen-land und Binnendüne; Kiesgrubensteilwände, Steilufer an der Küste)- Hoch- und Übergangsmoore (M) einschließlich Torfstiche |
|--|--|

Diese grobe Einteilung entspricht nicht den speziellen Habitatanforderungen einer Art.

Im zweiten Schritt erfolgt die Überprüfung der Verbreitungsgebiete einer Art anhand des *Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (VÖKLER, F., 2014). Liegt das Vorhaben im Verbreitungsgebiet einer Art, deren Lebensraumansprüche der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes entsprechen, wird von einem **potenziellen Vorkommen** ausgegangen. Im folgenden Schritt werden die speziellen Habitatanforderungen einer potenziell vorkommenden Art geprüft. Werden die speziellen Habitatanforderungen einer Art im Untersuchungsraum erfüllt, ist als „worst case“ ein Vorkommen anzunehmen und entsprechend eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form von Steckbriefen durchzuführen.

1.4.) Datengrundlage

Zu den einzelnen Artengruppen erfolgten keine speziellen Kartierungen. Für eine Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten werden folgende Datengrundlagen genutzt:



- Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG),
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.)
- Verbreitungskarten der Fledermausarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern,
- Verbreitungskarten der Reptilien- und Amphibienarten der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage September 2020),
- Beobachtungen bei der Ortsbegehung am 21.08.2019.

2.) Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wurde am 21.08.2020 durch Vreni Zimmermann (Dipl.-Ing.) begangen und auf potenzielle Habitate untersucht. Das Wetter war zum Begehungszeitpunkt (15:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ) leicht bewölkt bis klar, die Temperatur lag bei etwa 22 °C.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine 16.624 m² große Fläche am südwestlichen Rand des Siedlungsgebietes von Wittenhagen. Der nördliche Teil wird durch Brachland und diverse Gehölzinseln aus überwiegend Brombeere (*Rubus spec.*), Weide (*Salix spec.*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) charakterisiert. Der zentrale Teil wird als Wiesenfläche gepflegt. Durch eine Baumhecke aus alten Weiden abgetrennt befindet sich südlich davon ein brachliegendes, ruinöses Wohngebäude, welches von einer durch Brennnessel dominierten Staudenflur und dichten Gehölzstrukturen aus Ziersträuchern und Brombeere umgeben ist. Das Gebäude besitzt gem. *Ergebnisbericht Artenschutz* (PETZOLD, 2020) keinen Keller, das Dach ist teilweise beschädigt und die Zwischendecke bereits eingestürzt, sodass der Dachboden nicht begehbar ist. Es gibt ein offenes Fenster auf der Nordwestseite des Gebäudes, die übrigen Fenster- und Türöffnungen sind bis auf kleine Spalten verschlossen. Neben dem Hauptgebäude gibt es einen kleineren Schuppen aus einfachem Ziegelmauerwerk mit Wellasbestdach. Es gibt ein offenes Fenster. Im Inneren sind diverse Müllablagerungen vorhanden. Die beiden Schuppen, nördlich und östlich der Ruine, befinden sich in Nutzung. Der östliche Schuppen besteht aus einer einschaligen Holzfassade und einfacher Dachabdeckung ohne raumgebende Unterkonstruktion. Fenster und Türen sind intakt und geschlossen. Der nördliche Schuppen besteht aus einer Garage (Ziegelmauerwerk mit Wellasbestdach) und einem offen Holz-anbau.

Der südöstliche Teil des Plangebiets weist diverse Einzelbäume, Wiesenflächen und Gartennutzungen auf. Der Baumbestand setzt sich zu einem Großteil aus Fichte (*Picea spec.*) und Silber-Weide (*Salix alba*) zusammen, außerdem sind mehrere Hänge-Birken (*Betula pendula*) und diverse Obstbäume vorhanden. Einige der Gehölze (insbesondere die Weiden) weisen starke Risse in den Stämmen auf.



Abbildung 2: Plangebiet mit Einzelbaumbestand (Luftbild: geodaten-mv.de), unmaßstäblich, genordet



Abbildung 3: Brachliegendes Wohngebäude im Süden, Blick Richtung Süden, Foto vom 21.08.2019



Abbildung 4: Südöstlicher Teil des Plangebiets mit Einzelbaumbestand und Schuppen, Blick Richtung Südosten, Foto vom 21.08.2019



Abbildung 5: Wiesenfläche im Zentrum des Plangebiets mit trennender Baumhecke Richtung Ruine, Blick Richtung Süden, Foto vom 21.08.2019



Abbildung 6: Brache im Norden des Plangebiets, Blick Richtung Süden, Foto vom 21.08.2019



3.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1.) Beschreibung des Vorhabens

Mit dem B-Plan Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ soll der Siedlungsbereich behutsam arrondiert und dem Bedarf nach Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung entsprochen werden. Es sollen ca. 12 Bauplätze für Einfamilienhäuser entstehen. Das Vorhaben betrifft Siedlungsrandbereiche und langjährig in Nutzung befindliche Grünflächen. Westlich und südlich grenzen Ödland und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an. Im Plangebiet befinden sich diverse Gehölzstrukturen in Form von älteren Einzelbäumen und Gebüschflächen, welche Lebensraum für Gehölzbrüter bieten. Zudem sind kleinere, noch in Nutzung befindliche Schuppen vorhanden ebenso wie ein langjährig brachliegendes Wohnhaus mit Nebengelassen, welches Lebensraumpotenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter bietet.

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum südlich der Hansestadt Stralsund am Rand der Ortschaft Wittenhagen. Während der nördliche Teil des Plangebiets als Brachland anzusprechen ist, finden sich im Süden des Plangebiets intensiv gepflegte Flächen mit diversen Schuppen und Unterständen. Im Südosten ist ein verlassenes Gebäude mit Nebengelassen vorhanden.

Mit der Planung soll die Fläche als Wohngebiet erschlossen werden und den bestehenden Siedlungsbereich sinnvoll ergänzen und arrondieren. Es können hier rund 12 Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser entstehen, wobei die Bebauung in Art und Maß an die umgebende Wohnbebauung angepasst wird.

Bei einer Gesamtfläche des Plangebiets von rund 16.628 m² und einer GRZ von 0,2 können insgesamt bis zu 6.137 m² (inkl. Bestand von 906 m²) versiegelt werden. Zudem sind Rodungen im Gehölzbestand erforderlich.

3.2.) Relevante Projektwirkungen

Die von dem Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen,
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

3.2.1.) Baubedingte Wirkungen

Die Bauarbeiten beschränken sich eng auf den Geltungsbereich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- Verlust von gehölzgebundenen Habitaten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz,



- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

3.2.2.) Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenverluste durch Versiegelungen,
- Verschattung durch Baukörper,
- Verlust von Baumstandorten.

3.2.3.) Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz (bereits vorhanden),
- Verstärkung der Licht- und Lärmemissionen,
- Geringfügige Verstärkung des Nutzungsdrucks und des Verkehrsaufkommens.

4.) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1.) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Von den in Deutschland vorkommenden 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH Richtlinie kommen derzeit nur 6 Arten in Mecklenburg-Vorpommern vor (FUKAREK & HENKER 2006², BfN, www.flora-mv.de). Ein Vorkommen und somit eine potenzielle Betroffenheit der relevanten Pflanzenarten kann aufgrund der Verbreitungsgebiete der Arten sowie der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Standortfaktoren ausgeschlossen werden.

Bezüglich der **Tierarten** der Arten des Anhangs IV a) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

² FUKAREK & HENKER (2006): Flora von Mecklenburg-Vorpommern: Farn- und Blütenpflanzen



Folgend werden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsraum [Messtischblattquadrant (MTBQ) 1844-1] betrachtet und auf eine mögliche Betroffenheit hin überprüft.

Hinsichtlich der Abschätzung der potenziellen faunistischen Artenausstattung im Plangebiet wird hauptsächlich von einer Betroffenheit von Arten ausgegangen, welche im Siedlungsumfeld vorkommen. Die detaillierte Relevanzprüfung aller betroffenen Artengruppen erfolgt in **Anlage A**.

Säugetiere

Von den 44 in Deutschland gemeldeten Arten des Anhangs IV der FFH-RL weisen 22 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern auf, davon 17 Fledermausarten.

Auf Grund der Lage außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete und der Habitatausstattung im Plangebiet können Vorkommen der Arten Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Wolf (*Canis lupus*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ausgeschlossen werden. Zwar sind Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) innerhalb des MTBQ bekannt, jedoch bieten sich im Plangebiet und dessen Umgebung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Ein Durchwandern ist aufgrund der intensiven Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten, sodass ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten ist. Als Zufallsfund konnte ein Waschbär (*Procyon lotor*) innerhalb der Ruine festgestellt werden.

Bezüglich der Artengruppe Fledermäuse können Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) innerhalb des Plangebiets vorkommen.

Es erfolgte eine Untersuchung potenzieller Quartierstrukturen durch Dipl.-Biol. Anne Petzold. Gem. *Ergebnisbericht Artenschutz* (Petzold, 2020) sind im Gebäudebestand keine geeigneten Quartiere vorhanden, da entsprechende geschützte Hohlräume und Spalten fehlen. Ein Nachweis von Vorkommen gebäudebewohnender Arten über Kot oder tote Tiere gelang nicht. Es sind keine frostfreien Räume vorhanden, sodass auch eine Winterquartiernutzung völlig auszuschließen ist. Im Baumbestand konnten keine geeigneten Höhlungen gefunden werden, lediglich eine Nutzung von Rindentaschen und Spalten als Tagesquartiere kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Gehölzbestände (Baumhecke aus Weiden) sind zum Erhalt festgesetzt, sodass kein direkter Eingriff stattfindet. Eine direkte Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten kann demnach ausgeschlossen werden. Der Tatbestand Störung tritt in Anbetracht der bereits langjährig bestehenden Nutzungen des Geländes und der umgebenden Wohngrundstücke nicht ein. Jedoch sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Störung durch künftige Beleuchtung der geplanten Gebäude zu vermeiden.

Libellen

Von den 8 für Deutschland gemeldeten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 6 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Es sind Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in dem vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, lediglich der nordöstlich gelegene Feuerlöschteich bietet ein gewisses Lebensraumpotenzial. Ein Eingriff in das Stillgewässer und die Uferstrukturen findet nicht statt, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Käfer

Von den 9 für Deutschland gemeldeten Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 4 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Die gewässerbewohnenden Käferarten sind an nährstoffarme Gewässer



gebunden, wohingegen der Heldbock und der Eremit (*Osmoderma eremita*) größere Altbäume benötigen. Dabei ist für beide Arten ein gewisser Totholzanteil bzw. für den Eremiten auch das Vorhandensein mullreicher Baumhöhlen notwendig. Diese speziellen Habitatanforderungen werden im Plangebiet nicht erfüllt, des Weiteren sind keine Vorkommen von gefährdeten Käfern im MTBQ bekannt. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV zu erwarten.

Tag- und Nachtfalter

Von den 16 für Deutschland gemeldeten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Es sind Vorkommen von Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten bekannt, jedoch fehlen entsprechende Habitatstrukturen im UR. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV zu erwarten.

Reptilien

Von den 9 für Deutschland gemeldeten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Im MTBQ sind Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. Innerhalb des Plangebiets oder dessen näherer Umgebung fehlt es jedoch an geeigneten Habitatstrukturen wie ungestörten Sonnenplätzen und Rückzugsräumen. Ein Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann demnach ausgeschlossen werden.

Amphibien

Von den 13 für Deutschland gemeldeten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 9 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. In dem vom Vorhaben betroffenen MTBQ gibt es gem. der Verbreitungskarten Vorkommen von Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Jedoch fehlen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung geeignete Lebensräume, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Im Ergebnis der Ortsbegehung am 14.03.2020 wurde der Feuerlöschteich v.a. auf Grund der fehlenden Flachwasserbereiche sowie des wenig geeigneten, unmittelbaren Umfeldes (kleinflächige Wiesenbereiche, Straße) durch die Gutachterin als ‚nicht geeignet‘ für ein Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) bewertet. Inwieweit zu gegebener Zeit ein geeignetes Maß an Unterwasservegetation vorhanden ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Bei dem Feuerlöschteich handelt es sich um ein technisches Bauwerk, welches zur Vorhaltung seiner Funktion i.d.R. in gewissen Zeitabständen von Pflanzenmaterial gereinigt werden muss. Dementsprechend dürfte neben den o.g. fehlenden geeigneten Lebensraumstrukturen auch die fehlende bzw. nur jahrweise vorhandene Unterwasservegetation zur Nichteignung des Gewässers als Fortpflanzungsstätte der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) beitragen. Die beiden Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes stellen ebenfalls keine geeigneten Reproduktionsgewässer für die Art dar. Maßgeblich ist dabei die fehlende ausreichende Besonnung durch den umgebenden Weidenbestand. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) durch die Beseitigung der Vegetationsdecke innerhalb des B-Plan Gebietes mit potentiellen Sommer- und Winterlebensräumen ist aus gutachterlicher Sicht deshalb nicht gegeben.

Da nordöstlich ein Kleingewässer an das Plangebiet grenzt, ist das Vorkommen der Rotbauchunke, im Plangebiet nicht mit Sicherheit auszuschließen. Die Art nutzt Flächen in einem Radius bis zu 100 m rund um das Wohngewässer, sodass die Nutzung des Plangebiets für Winterquartiere oder als Landlebensraum in den nordöstlichen Randbereichen nicht gänzlich auszuschließen ist, sofern der nahegelegene Feuerlöschteich als Reproduktionsgewässer genutzt wird. Jedoch sind im



unmittelbaren Umfeld des Feuerlöschteichs Richtung Norden und Osten diverse geeignete Strukturen unmittelbar an das Gewässer anschließend vorhanden, zudem wird das Plangebiet durch die Erschließungsstraße von dem Teich getrennt. Zwar kann es im Zuge der Bauarbeiten zum Verletzen oder Töten von Tieren kommen, jedoch werden hiervon allenfalls einzelne Individuen betroffen sein, was nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus geht. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich nicht signifikant. Ein Verlust des Lebensraums oder der Fortpflanzungsstätte ist nicht gegeben, auch der Verbotstatbestand Störung tritt in Anbetracht der bereits vorhandenen Störwirkungen nicht ein.

Weichtiere

Von den 3 für Deutschland gemeldeten Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 2 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*, auch Bachmuschel genannt) und die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) kommen in sauberen, sauerstoffreichen Fließgewässern bzw. in ebensolchen Stillgewässern vor und bevorzugen Süßwasser. Innerhalb des Vorhabengebietes sowie im direkten Umfeld sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Mollusken des Anhangs IV zu erwarten.

Fische und Rundmäuler

3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind mit ihrem Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt. Innerhalb des Vorhabengebietes sowie im direkten Umfeld sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Fischen und Rundmäulern des Anhangs IV zu erwarten.

4.2.) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Ein erhebliches Stören von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Dieser Lebensstättenschutz greift nur dann ganzjährig, wenn es sich bei den Bewohnern einer Lebensstätte um Arten handelt, die i.d.R. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte ganzjährig nutzen bzw. jedes Jahr aufs Neue nutzen.

Im Fall überwinternder bzw. rastender Zugvögel sind lediglich die Flächen Ruhestätten, die nicht nur vorübergehend bzw. ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden, auch wenn die Vögel zwischendurch auf diesen Flächen gelegentlich ruhen. Als Ruhestätten geschützt sind grundsätzlich nur Schlafgewässer oder sonstige Flächen, die als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen und Schlafen aufgesucht werden. Schlafen und Ruhen die Vögel jedes Jahr auf derselben Fläche, so sind diese ganzjährig geschützt.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet liegt in einem bereits vorbelasteten Bereich am Siedlungsrand von Wittenhagen, zudem sind diverse Gehölze im Plangebiet und seiner näheren Umgebung vorhanden, sodass es keine Eignung als Rastgebiet aufweist. Die umgebenden Ackerflächen werden ebenfalls gem.



Kartenportal Umwelt M-V nicht als Rastgebiete genutzt. Lediglich im Osten, abgeschirmt durch die bestehende Bebauung und Gehölzstrukturen, befindet sich in einer Entfernung von rund 70 m ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Rastgebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen mit einer Bewertung von mittel bis hoch (Stufe 2). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann aufgrund der Abschirmung und der bestehenden Kulissenwirkung sowie des Abstandes zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Eine relevante Betroffenheit von Rastvögeln ist somit auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung in Steckbriefen nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Gemäß Umweltkartenportal M-V wurden im vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 1844-1 drei Brutplätze des Kranichs, ein Rotmilan-Brutpaar sowie zwei besetzte Weißstorch-Horste kartiert. Für Kranich und Rotmilan sind geeignete Habitatstrukturen zur Anlage von Brutplätzen innerhalb des Plangebiets oder in dessen näherer Umgebung gegeben. Weißstorchhorste sind im umliegenden Siedlungsgebiet nicht vorhanden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitatausstattung werden folgende im Lebensräumen *Gehölze und sonstige Baumstrukturen* sowie *Siedlungsbiotope* vorkommenden Artengruppen gem. Liste des LBV-SH in der Betrachtung berücksichtigt:

- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter und
- Nischenbrüter.

Laut *Ergebnisbericht Artenschutz* (PETZOLD, 2020) eignet sich der Gebäudebestand im Plangebiet nicht für eine Besiedlung durch gebäudebrütende Arten. Zwar wurde innerhalb der Ruine im Süden des Plangebietes ein Rauchschwabennest entdeckt, jedoch ist dies bereits mehrere Jahre ungenutzt. Weitere Anzeichen auf ein Vorkommen von Gebäudebrütern konnten nicht entdeckt werden.

Auch das Vorkommen von Bodenbrütern ist gem. *Ergebnisbericht Artenschutz* (PETZOLD, 2020) nicht zu erwarten, da die Flächen im unmittelbaren Siedlungsumfeld durch vorhandenen Störwirkungen (u.a. Begängnis mit Hunden) sowie erhöhten Prädationsdruck (Katzen, Waschbär) keinen geeigneten Lebensraum für die Gilde darstellen.

Die detaillierte Relevanzprüfung aller betroffenen Artengruppen erfolgt in **Anlage B**. In der Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Die Vögel werden, wenn möglich, in Sammelsteckbriefe (Gilden) zusammengefasst. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

Formblätter für europäische Vogelarten

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: V Rote Liste D: V
Bestandsdarstellung	
Die hier zusammengefassten Arten Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Goldammer	



Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL)

(*Emberiza citrinella*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Girlitz (*Serinus serinus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Misteldrossel (*Turdus viscivorus*) sind in Gehölzbeständen brütende Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig sind. In der Gilde wird ebenfalls das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) betrachtet. Zwar handelt es sich um einen Bodenbrüter, jedoch ist es streng an Gehölzbestände gebunden und weist demnach gegenüber den projektspezifischen Wirkungen die gleichen Empfindlichkeiten wie die übrigen Vertreter der Gilde auf.

Alle Arten benötigen gleichermaßen Gebüsche oder Bäume für die Anlage ihrer Nester und sind vor allem in Siedlungsrandbereichen und halboffenen (Kultur-)Landschaften zu finden.

Für Elster und Grauschnäpper besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester, wobei die Beeinträchtigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet nach der Beendigung der Brutperiode (Elster) bzw. mit der Aufgabe des Reviers (Grauschnäpper).

Für die übrigen Arten der Gilde besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - einem Nistplatz. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

Die Gebüsche sowie der Altbaumbestand bieten geeignete Bruthabitate für die potenziell vorkommenden Vertreter der Gilde. Im Baumbestand konnten zum Zeitpunkt der Kartierung keine Niststätten ausfindig gemacht werden, jedoch sind Bruten in den dichten Gebüschern nicht auszuschließen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die genannten Arten sind flächendeckend in ganz M-V verbreitet und gelten im Bundesland als ungefährdet. Lediglich die Goldammer wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V geführt.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich weit verbreitete Arten. Goldammer, Grauschnäpper und Kuckuck hatten jedoch in den vergangenen Jahren mehr oder weniger starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen und werden daher auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt. Die übrigen Arten gelten als ungefährdet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

In die als Lebensraum für die gehölzbrütenden Vogelarten geeigneten Baum- und Gebüschbestände, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, wird im Rahmen des Vorhabens teilweise eingegriffen. Um eine mögliche direkte Betroffenheit brütender Individuen im Baufeld und Wirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen, wird die Bauzeit in die Herbst-/Wintermonate (Oktober bis Februar) verlegt. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten



Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL)	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die angrenzenden Siedlungsbereiche als nicht erheblich einzuschätzen sind.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen in den Wohngebieten angrenzend an das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei den aufgelisteten Arten um recht störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Verluste von Revieren bzw. Brutplätzen der gehölzbrütenden Arten sind allgemein durch die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.	
Um den Verlust gehölzgebundener Habitate zu kompensieren, sind vor Umsetzung des Vorhabens Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgt die Anpflanzung einer Hecke entlang der westlichen Plangebietsgrenze, welche in der Artenzusammensetzung dem Bestand gleichen soll (Maßnahme A 1).	
Mit Umsetzung der Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL)	
Schutzstatus	



Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehöhlhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL)

und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die angrenzenden Siedlungsbereiche als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen in den Wohngebieten angrenzend an das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei den aufgelisteten Arten um recht störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Revieren bzw. Brutplätzen der gehölzbrütenden Arten sind allgemein durch die Beseitigung von Bäumen zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Der Altbaumbestand, vor allem die alten Weiden, welche eine besondere Eignung für Höhlenbrüter aufweisen, bleibt fast vollständig erhalten. Innerhalb der nicht zugänglichen Flächen sind lediglich einzelne Bäume, welche das nötige Alter für Höhlenbildung aufweisen, der übrige Baumbestand innerhalb der Baufenster wurde auf Höhlungen überprüft, wobei keine vorgefunden wurden. Da die potenziell vorkommenden Vertreter der Gilde ein System aus mehreren Nestern nutzen und der Verlust einzelner Nisthöhlen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führen, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht absehbar.

Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>die Bauzeit in die Herbst-/Wintermonate (Oktober bis Februar) verlegt. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedinge Wirkungen</u></p> <p>Durch die Bauaufreimung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingte Wirkungen</u></p> <p>Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Verluste von Revieren bzw. Brutplätzen der gehölzbrütenden Art sind allgemein durch die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.</p> <p>Um den Verlust gehölzgebundener Habitate zu kompensieren, sind vor Umsetzung des Vorhabens Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgt die Anpflanzung einer Hecke entlang der westlichen Plangebietsgrenze, welche in der Artenzusammensetzung dem Bestand gleichen soll (Maßnahme A 1).</p> <p>Mit Umsetzung der Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.</p>



Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: 3 Rote Liste BRD: V
Bestandsdarstellung	
<p>Der Feldsperling steht aktuell auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die Hauptgefährdungsursachen sind die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Düngung und schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, Biozid- und Beizmitteleinsatz, intensiver Grünlandnutzung mit mehrfacher Mahd, Grünlandumbruch und Entfernen von Saumbiotopen und Randstreifen und stark mechanisiertem Maisanbau in großflächigen Monokulturen. Dazu kommen Brutplatzverluste durch die Entfernung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen und die starke Durchforstung von Altholzbeständen sowie erhebliche Nahrungsengpässe durch frühes Unterpflügen der Ackerflächen im Herbst, Ansaat von Wintergetreide und schnelles Aufwachsen im Frühjahr (BAUER ET AL. 2005).</p> <p>Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 38.000 bis 52.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Abnahme von mehr als 33% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) und mehr als 78% zur letzten Kartierung (2005-2009) stark negativ ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014).</p> <p>Der Feldsperling besiedelt in erster Linie reich gegliederte (Kultur-)Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen, zudem regelmäßig Waldränder und die Randbereiche von Siedlungen (besonders bäuerlich geprägter Ortschaften). Struktureiche Ortrandlagen, etwa mit Streuobstbeständen, stellen dabei in heutiger Zeit optimale Habitate dar. Ursprüngliche Lebensräume finden sich ferner im Bereich lichter Wälder, so gilt die Art etwa auch als Charakterart naturnaher Hartholzauewälder, wo sie ebenfalls sehr hohe Siedlungsdichten erreichen kann. Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume, künstlicher Nisthilfen oder auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder baulichen Anlagen gebunden.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Im Untersuchungsraum bieten sich im Altbaumbestand potenzielle Habitate für den Feldsperling.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Aufgrund von starken Bestandsrückgängen wurde der Feldsperling als gefährdet in die Rote Liste M-V aufgenommen.	
<u>Deutschland:</u>	
Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat. Somit wird der Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt.	



Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollten der Beginn der Rodungen im höhlenreichen Altbaumbestand nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen potenzieller Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>
Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die angrenzenden Siedlungsbereiche als nicht erheblich einzuschätzen sind.
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>
Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand sowie die Rodung höhlenreicher Altbäume zu erwarten. Sollten die Arbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine



Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<p>Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude und Gehölze durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.</p> <p>Der Altbaumbestand, vor allem die alten Weiden, welche eine besondere Eignung für Höhlenbrüter aufweisen, bleibt fast vollständig erhalten. Innerhalb der nicht zugänglichen Flächen sind lediglich einzelne Bäume, welche das nötige Alter für Höhlenbildung aufweisen, der übrige Baumbestand innerhalb der Baufenster wurde auf Höhlungen überprüft, wobei keine vorgefunden wurden. Auch der Gebäudebestand im Plangebiet stellt nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtbestand im näheren Umfeld dar. Da die Art ein System aus mehreren Nestern nutzt, führt der Verlust einzelner Nester nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht absehbar ist.</p> <p>Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld des UG gewährleistet, zudem wird der geplante Gebäudebestand nach Abschluss der Bauarbeiten neue Quartiere zur Verfügung stellen. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: - Rote Liste BRD: 3
Bestandsdarstellung	
<p>Der Star steht aktuell auf der Roten Liste Deutschlands. Hauptgefährdungsursachen stellen zum Einen die direkte Verfolgung in den Winterquartieren und z.T. auch in den Brutgebieten (bspw. mittels Kontaktgiften) und zum Anderen die Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung wie unter Anderem die Aufgabe der Weidewirtschaft, Drainage, Aufforstung von Feuchtwiesen, zunehmender Anbau von Monokulturen und hoher Biozid- und Düngeinsatz dar. Auch Unfälle, bspw. mit Leitungsdrähten, Rebnetzen oder im Straßenverkehr, sowie Störungen am Brutplatz haben zu einem Rückgang der Bestände geführt. Hinzu kommen auch natürliche Ursachen wie klimatische Bedingungen, Nistplatzkonkurrenz und Prädation (BAUER ET AL. 2005).</p> <p>Der Bestand wird in Mecklenburg-Vorpommern mit 340.000 – 460.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend hier mit 100.000 BP in der ersten Kartierperiode (1978-1982) und 100.000 – 160.000 BP in der zweiten Kartierperiode (1994-1997) stark positiv ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014). In anderen Bundesländern, z.B. Brandenburg und Niedersachsen haben die Bestände dagegen stark abgenommen.</p> <p>Der Star besiedelt Gebiete mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche meist in größeren Individuenzahlen. Dabei werden das Innere geschlossener Wälder (insbesondere Koniferenbestände) und völlig baum- und gebäudefreie großräumige Agrarlandschaften gemieden. Ideal stellen sich höhlenreiche Baumgruppen oder Siedlungen mit diversen Gebäuden oder Nistkästen in Kombination mit kurzrasigem, nicht zu trockenem Grünland in einer Entfernung von 200 bis 500 m zu den Nisthöhlen dar. Allgemein wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt. Es handelt sich um einen Höhlen- und Nischenbrüter, wobei Nistkästen sehr gut angenommen werden.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend



Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Im Untersuchungsraum bieten sich im Altbaumbestand potenzielle Habitate für den Star. <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Star weist in M-V stabile Bestände mit einem deutlichen Positivtrend auf, sodass hier keine Gefährdung vorliegt. <u>Deutschland:</u> Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat und daher in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt wird.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollten der Beginn der Rodungen im höhlenreichen Altbaumbestand nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen potenzieller Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedinge Wirkungen</u> Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die angrenzenden Siedlungsbereiche als nicht erheblich einzuschätzen sind. <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit



Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<input type="checkbox"/>	Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p>Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand sowie die Rodung höhlenreicher Altbäume zu erwarten. Sollten die Arbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude und Gehölze durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.</p> <p>Der Altbaumbestand, vor allem die alten Weiden, welche eine besondere Eignung für Höhlenbrüter aufweisen, bleibt fast vollständig erhalten. Innerhalb der nicht zugänglichen Flächen sind lediglich einzelne Bäume, welche das nötige Alter für Höhlenbildung aufweisen, der übrige Baumbestand innerhalb der Baufenster wurde auf Höhlungen überprüft, wobei keine vorgefunden wurden. Auch der Gebäudebestand im Plangebiet stellt nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtbestand im näheren Umfeld dar. Da die Art ein System aus mehreren Nestern nutzt, führt der Verlust einzelner Nester nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht absehbar ist.</p> <p>Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld des UG gewährleistet, zudem wird der geplante Gebäudebestand nach Abschluss der Bauarbeiten neue Quartiere zur Verfügung stellen. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.) Maßnahmen zur Vermeidung

5.1.) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

V 1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind die erforderlichen Rodungsarbeiten in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen.

V 2 Einschränkung der Beleuchtung zum Schutz von Fledermäusen

Um eine Störung potenziell vorkommender geschützter Arten zu vermeiden, ist die Beleuchtung entsprechend anzupassen:

- Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über das nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen.
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete



- Beleuchtung von oben nach unten,
- Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.

5.2.) Vorgesehene Ersatzmaßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind folgende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

A 1 Anlage Hecke

Da es mit Umsetzung des Vorhabens zu einem Verlust von Gebüsch kommt, ist zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet eine Hecke anzupflanzen, welche in der Artzusammensetzung dem Bestand gleichen (Brombeere, Wildobst ...) sollte. Die Pflanzung soll entlang der westlichen Plangebietsgrenze erfolgen und so die geplante Bebauung vom Naturraum trennen. So werden zusätzlich nutzungsbedingte Störwirkungen auf die dahinterliegenden Lebensräume z.B. für Bodenbrüter abgeschirmt. Die Umsetzung der Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten stattfinden, jedoch sollte der zeitliche Abstand nicht zu groß sein, um die Entwicklung einer zweiten, parallelen Population zu vermeiden, welche die Maßnahme für die Brutpaare im Plangebiet unbrauchbar machen würde.

6.) Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Die Störwirkungen des Vorhabens überlagern sich dabei überwiegend mit den bestehenden Wirkungen des Wohngebietes.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes und dem damit verbundenen Bauvorhaben werden in geringem Maße Störwirkungen verursacht, welche sich negativ auf Brutvögel und Fledermäuse auswirken können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen können durch eine Bauzeitenregelung sowie Artenschutzkontrollen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt entstehen keine Störwirkungen, welche das Potenzial besitzen, umliegende Lebensräume so zu stören, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Der Artenschutzfachbeitrag konnte aufzeigen, dass unter Einhaltung der genannten Maßnahmen keine Verstöße gegen das Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot vorliegen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Prüfung der Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchungen wird festgestellt, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten nicht verschlechtern wird.

Stralsund den 04.09.2019



Anhang A: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Anlage I

Vorkommen nach Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz [BfN] 2008; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie [LUNG] 2007; Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern [LFA] 2019; Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (GDHT) 2019

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Amphibien									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	1	2	U1	x	-	x	Das Vorkommen der Rotbauchunke innerhalb des B-Plan Gebietes bzw. im unmittelbar angrenzenden Feuerlöschteich ist nicht zu erwarten. Auch die beiden westlich des B-Plan Gebietes liegenden Gewässerbiotope bieten v.a. wegen der fehlenden ausreichenden Besonnung keinen geeigneten Lebensraum für die Rotbauchunke. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich dieser Art müssen bei der Umsetzung des B-Plans keine weitere Berücksichtigung finden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	3	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund und benötigt als Larvalgewässer flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen, welche frei von Pflanzen und Fressfeinden sind. Die Anforderungen der Art werden im Plangebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt, es handelt sich hier um schwere Lehmböden, die vorhandenen Feuchtbiotope sind vegetationsreich. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Lockere sandige Böden mit vegetationsarmen bis freien Flächen und ausreichend Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum. Laich- und Landhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden, es handelt sich hier um schwere Lehmböden, die vorhandenen Feuchtbiotope sind vegetationsreich. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	2	3	xx	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; als Laichgewässer dienen fischfreie Weiher, Teiche und Altwässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Im näheren Umfeld des Plangebiets sind zwar geeignete Laichgewässer vorhanden, jedoch ist der Landlebensraum aufgrund des niedrigen Grundwasserspiegels und der



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									sonnenexponierten Lage als trocken anzusprechen und stellt somit keinen bevorzugten Lebensraum dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	2	3	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine Art offener, steppenartiger Lebensräume. Sie besiedelt alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften. Landhabitate sind offene Landschaften mit sandigen Böden. Die speziellen Habitatansforderungen sind im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht gegeben, es handelt sich hier um schwere Lehmböden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	G	2	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt weitgehend fischfreie, gut besonnte und pflanzenreiche Stillgewässer, geeignete Habitate sind in der Umgebung des Plangebiets vorhanden, jedoch sind weiträumig keine Vorkommen der Art bekannt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	2	3	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine weit verbreitete Art der Gebiete mit hohem Grundwasserstand und periodischer Überschwemmung, Winterquartiere finden sich überwiegend an Land bspw. in Kleinsäugergängen, selten auch am Gewässergrund. Die Habitatansforderungen sind im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht gegeben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	-	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben in lichten Laubmischwäldern. Als Winterquartiere dienen diverse Strukturen im Wald. Die Habitatansforderungen sind im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	V	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Landhabitate sind Wiesen und lichte Laubwälder. Im Bereich der umliegenden Wiesen- und Ödlandflächen sind geeignete Lebensräume vorhanden. Der Feuerlöschteich nordöstlich des Plangebiets stellt ein mögliches Reproduktionsgewässer dar, jedoch handelt es sich nicht um ein bevorzugtes Habitat, da es sich um ein technisches Bauwerk ohne strukturreichen Untergrund handelt,



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									welches zudem im Sinne des Brandschutzes instand gehalten wird. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	2	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	V	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art, jedoch sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1	U2	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	2	1	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Quartiere in Baumhöhlen und Rindentaschen nutzt und Wald und Waldränder zur Jagd benötigt. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Waldhabitats vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	G	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche zur Nahrungssuche Wälder mit Lichtungen oder Gewässern bzw. Offenland in der Umgebung der Quartiere an und in Gebäuden nutzt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	x	G	3	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und gehölbewohnende Art, welche Offenlandflächen zur Jagd benötigt. Es sind geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	V	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche lichte Wälder, Feuchtgebiete oder Wasserflächen zur Jagd nutzt. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine geeigneten



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	D	1	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Offenland bevorzugt. Sie jagt über Gewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	-	4	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche über Wasserflächen jagt. Es fehlen weiträumig geeignete Nahrungshabitate, sodass ein Vorkommen der Art im Plangebiet unwahrscheinlich ist. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	V	2	FV	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche frei zugänglichen Boden zur Jagd benötigt. Der Gebäudebestand im Plangebiet bietet keine geeigneten Quartierstrukturen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	V	1	FV	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Siedlungen bevorzugt. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	-	3	FV	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche halboffene Lebensräume zur Jagd benötigt. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	D	1	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Waldhabitate vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	V	3	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Offenland- und Wasserflächen zur Jagd benötigt. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Waldhabitate vorhanden.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	-	4	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine wald- und gebäudebewohnende Art, welche Wald- oder Feuchtgebiete (u.a. Schilfflächen) zur Jagd benötigt. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Waldhabitate vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	-	4	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Landschaften mit Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen zur Jagd besiedelt. Der Gebäudebestand im Plangebiet bietet keine geeigneten Quartierstrukturen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	D	-	xx	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche kleinräumig gegliederte Landschaften zur Jagd benötigt. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	V	4	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche Wald und Offenland zur Jagd benötigt. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	2	-	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Offenland zur Jagd benötigt. Großräumig sind keine Vorkommen bekannt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	x	D	1	U2	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine spaltenbewohnende Art, welche Offenland- oder größere Wasserflächen zur Jagd benötigt. Der Gebäudebestand im Plangebiet bietet keine geeigneten Quartierstrukturen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Weichtiere									



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Anisus vorticolus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Stillgewässer. Keine Betroffenheit aquatischer Lebensräume. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Fließgewässer. Keine Betroffenheit aquatischer Lebensräume. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	1	2	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt langsam durchströmte Gewässer oder Stillgewässer mittlerer Nährstoffversorgung und ist auf das Vorkommen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) angewiesen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	G	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt in strömungsberuhigten Abschnitten von Fließgewässern vor. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt kleineren, nährstoffarmen Stillgewässern vor. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	1	0	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes mit relativ klarem Wasser. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes und hoher Wärmegunst. Der nordöstlich des Plangebiets gelegene Feuerlöschteich kann einen potenziellen Lebensraum der Art darstellen. Es erfolgt kein Eingriff in das Gewässer, eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	2	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer oder auch Brackwasser und ist auf das Vorkommen von Seggenried (<i>Carex ssp.</i>), Schneidried (<i>Cladium mariscus</i>) oder Rohrglanzgras-Röhrriech (<i>Phalaris arundinacea</i>) angewiesen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt Eichen (Altbäume). Die bevorzugte Baumart ist Plangebiet nicht vorhanden. Großräumig sind keine Vorkommen bekannt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Großräumig sind keine Vorkommen bekannt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Großräumig sind keine Vorkommen bekannt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	1	3	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Altbäume mit weitgehend intakten, möglichst großen Stamm- oder Asthöhlen. Prinzipiell bieten einige der älteren Weiden, deren Stämme noch relativ intakt sind, potenzielle Habitatstrukturen, jedoch sind weiträumig keine Vorkommen der Art bekannt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	3	2	FV	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Randbereich des Verbreitungsgebiets der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung fehlen jedoch feuchte Biotoptypen mit der



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	3	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	-	4	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Randbereich des Verbreitungsgebiets der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung fehlen jedoch feuchte Biotoptypen mit der entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Meeressäuger									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	2	U1	-	-	-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Landsäuger									
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	1	0	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	V	3	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	3	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Muscardinus a-vellanarius</i>	Haselmaus	x	G	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fische									
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	x	0	0	xx	-	-	-	Die Arten leben in marinen Lebensräumen und den darin mündenden Fließgewässern.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	0	xx	-	-	-	Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	x	0	0	xx	-	-	-	
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	2	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Arten. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Standortbedingungen gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	1	2	U2	-	-	-	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	3	R	U2	-	-	-	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x	2	1	U1	-	-	-	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	2	U1	-	-	-	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	2	1	U2	-	-	-	

Erläuterung:

BArtSchV Anl. 1, Sp. 3:

RL D, RL M-V:

Abkürzungen der Roten Liste:

EHZ M-V

Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Art geführt in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns

0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell bedroht, V = Art der Vorwarnliste,

R = extrem selten, D = Daten defizitär, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, - = keine Angaben

Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region in Mecklenburg-Vorpommern,

FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, xx = unbekannt



Anhang B: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten

Vorkommen nach Zweitem Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VÖKLER, F. 2014)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				-			-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				po	stark an reich strukturierte Wälder ge- bunden, Siedlungsrandgebiete, durch Hecken und Gehölze unterbrochene Fluren; Fluchtdistanz: 150 m	Nahezu flächendeckend verbreit- eter Brutvogel mit 850 – 1.100 BP in M-V. Das Plangebiet stellt, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen, keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar.	nein; kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		-			-
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-			-
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					-			-
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	-			-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	-			-
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-			-
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					po	lichte Laub- und Mischwälder mit dich- tem Unterholz und relativ hohen Ge- büschanteilen, an vielfältig gestalteten Waldrändern, in Ufer- und Feldgehöl- zen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gär- ten mit altem Baumbestand; Effektdis- tanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 5.500 – 9.000 BP in M-V. Ein Vorkommen innerhalb des UG kann nicht ausgeschlos- sen werden. Es erfolgt eine Be- trachtung in der Gilde der nicht o- der potenziell gefährdeten Ge- hölzfreibrüter.	ja
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x			-			-
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-			-
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-			-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	-			-
<i>Alca torda</i>	Tordalk					-			-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x		-			-
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-			-



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-			-
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-			-
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	-			-
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-			-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-			-
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-			-
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					-			-
<i>Anser anser</i>	Graugans					-			-
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					-			-
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-			-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-			-
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-			-
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-			-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-			-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	-			-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	po	offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht, sehr hoher Deckungsgrad und sehr schattige Flächen werden gemieden, sonnige, aufgelockerte Waldränder, lichte Laub- und Nadelwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände u.a.; Effektdistanz: 200 m	Gefährdeter Brutvogel mit 14.000 – 19.500 BP in M-V, aufgrund der vorhandenen Störwirkungen ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					-			-
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	-			-
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	x	x		R	-			-
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-			-
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher					-			-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-			-
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x	0	-			-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	-			-



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x				nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-			-
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					-			-
<i>Aythya marila</i>	Bergente					-			-
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	-			-
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	-			-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x		-			-
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans / Nonnengans		x			-			-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	-			-
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-			-
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel		x	x	0	-			-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				po	benötigt Wald als Brutplatz und offenes Gelände zur Jagd, größere, geschlos- sene Laub- und Nadelhochwälder, be- vorzugt Waldrandzone, aber auch Feld- gehölze bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen; Fluchtdistanz: 200 m	Häufiger, flächendeckend ver- breiteter Brutvogel mit 4.700 – 7.000 BP in M-V. Das UG bietet keine geeigneten Lebensräume, ein Vorkommen kann ausge- schlossen werden.	nein; kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard					-			-
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer		x	x	1	-			-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-			-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	po	sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewach- sene Flächen mit kurzer, aber samen- tragender Krautschicht, z.B. heckenrei- che Agrarlandschaften mit Ackerbau	Weit verbreiteter Brutvogel mit 13.500 – 24.000 BP in M-V, durch starke Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste der RL M-V, ein Vorkommen der Art kann	ja



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufwei- sen, auch an Einzelhöfen und Baum- schulen; Effektdistanz: 200 m	nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Einzelbetrachtung der Art.	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					po	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikarti- gen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, mit offenen Nahrungs- flächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale, z.B. Obstgärten, Streuobstwiesen, Gär- ten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen, Alleen, Feldgehölze, Wald- ränder, Parkanlagen; Effektdistanz: 100 m	Weit verbreiteter Brutvogel in M- V mit 11.500 – 15.000 BP, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Ge- hölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					po	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder auf- gelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldlichtungen, Parkanlagen, Gär- ten, Alleen; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 93.000 – 115.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Ge- hölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-			-
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ceppus grylle</i>	Gryllsteiste					-			-
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					po	Laub- und Mischwälder (Altholzbestände), kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten, Alleen, Hecken mit Einzelbäumen, Hochstammobstanlagen; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 12.000 – 16.000 BP in M-V, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					po	große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen; Effektdistanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 14.500 – 21.000 BP in M-V, das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		x	x	1	-			-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		-			-
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-			-
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-See- schwalbe		x		R	-			-
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelsee- schwalbe		x		R	-			-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-			-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	-			-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-			-
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-			-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	-			-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			-			-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	-			-
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	x	x			-			-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	-			-
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					-			-
<i>Coccothraustes</i>	Kernbeißer					po	lichte Laub- und Mischwaldbestände	Häufiger, flächendeckend	nein; kein geeigneter



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>coccothraustes</i>							mit Unterwuchs, selten in reinen Nadelwäldern, an Randzonen geschlossener Wälder, typisch in Buchenwaldbeständen, Parks, lichten Auwäldern, Feldgehölzen; Effektdistanz: 100 m	verbreiteter Brutvogel mit 16.500 – 29.000 BP in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum dar, ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.	Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-			-
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-			-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					po	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 90.000 – 100.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					po	Felsküsten, halboffene bis offene Landschaft, Baumbrüter in Wäldern bis zu kleinen Gehölzen; Fluchtdistanz: 500 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 2.700 – 4.100 BP in M-V. Das UG bietet aufgrund der vorhandenen Störwirkungen keine geeigneten Lebensräume, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe					po	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen); Fluchtdistanz: 200 m	Häufiger Brutvogel mit 17.000 – 20.000 BP in M-V, aufgrund der vorhandenen Störwirkungen stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	nein, kein Vorkommen gem.			nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
						Brutvogelatlas M-V			
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				V	po	lichte, parkartige Gehölzbestände, z.T. geschlossene Buchenwälder (Randbereiche), Felswände/Abbrüche nischenreicher Gebäude; v.a. waldrandnahe Altbaumbestände mit Spechthöhlen; Effektdistanz: 100 m	Verstreut vorkommender Brutvogel mit 1.400 – 2.500 BP in M-V. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen, ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.	nein; keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel					-			-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	-			-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					po	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften; Effektdistanz: 300 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 4.400 – 7.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x			-			-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-			-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-			-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				V	-			-
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					-			-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht					po	alte Laubwälder mit hohem Totholzbestand, lichte Laub- und Mischwälder mit überwiegendem Anteil an Weichhölzern, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, zunehmen in städtischen Parks und Hausgärten, alten Obstbaumbeständen, kleinere Gehölzgruppen, bisweilen in Nadelwäldern; Effektdistanz: 200 m	Brutvogel mittlerer Häufigkeit in M-V mit 2.500 – 3.900 BP. Einer der älteren Bäume im Plangebiet (<i>Tilia cordata</i>) weist sogenannte Specht-Ringe auf, welche Spechte verursachen, wenn sie im Frühjahr an den Saft der Bäume gelangen wollen und dabei ringförmig um den Stamm kleine Löcher hinterlassen, das Vorkommen der Art kann	ja



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								demnach nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzhöhlenbrüter.	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-			-
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			x	V	-			-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	po	Charaktervogel halboffener Lebensräume mit großer ökologischer Potenz, schon einzelne Bäume oder kleine Gebüschinseln reichen zur Ansiedlung, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, Waldränder und -lichtungen; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 86.000 – 100.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	Nein wegen der Siedlungslage und der gehäuften Anwesenheit freilaufender Katzen sowie dem offensichtlich regelmäßigen Begängnis der Offenflächen mit z.B. Hunden und der nachweislichen Anwesenheit von Waschbären vmtl. hohe Störungsrate und sehr hoher Prädationsdruck auf potentielle Bodenbrüter im Offenland sind erfolgreiche Brutvorkommen von Bodenbrütern eher unwahrscheinlich, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				V	-			-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					po	Wälder, Hecken, Gebüsche, Parks, Gärten, vor allem unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von Laub- und Mischwäldern mit	Sehr häufiger Brutvogel in M-V mit 90.000 – 105.000 BP, ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen	ja



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							anthropodenreicher Laubstreu, auch Koniferen-Jungbestände, bevorzugt Gewässernähe oder feuchte Standorte; Effektdistanz: 100 m	werden. Aufgrund der starken Bindung an Gehölze wird der Bo- denbrüter in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Geh- ölzfreibrüter betrachtet.	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x	x		3	-			-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x				nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-			-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					po	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Na- delwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbe- standene Gärten, bevorzugt Wälder o- der Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 225.000 – 250.000 BP in M-V. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen wer- den. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder poten- ziell gefährdeten Gehölzfreibrü- ter.	ja
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-			-
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/ Blessralle				V	-			-
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2	-			-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	-			-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle			x		-			-



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					-			-
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			x		-			-
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					-			-
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-			-
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-			-
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	-			-
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-			-
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x		-			-
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					po	Gebiete mit hohem Gebüsch und locke- rem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht; Effekt- distanz: 200 m	Häufiger Brutvogel mit 19.500 – 29.000 BP in M-V, das Plange- biet stellt keinen geeigneten Le- bensraum dar, ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	-			-
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	po	struktureiche Hecken (mit Weißdorn, Heckenrose oder Schlehe), Waldmän- tel, Strauchgruppen oder dornige Ein- zelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünland- flächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflä- chen mit Einzelgehölzen oder halboffe- nem Charakter, struktureiche Verlan- dungsbereiche von Gewässern mit Ge- büschen und halboffene Moore; Effekt- distanz: 200 m	Mäßig häufiger Brutvogel mit 8.500 – 14.000 BP in M-V, auf- grund der vorhandenen Störwir- kungen ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwar- ten.	nein; kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas			nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
						M-V			
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		x	x	0	-			-
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x	0	-			-
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					-			-
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-			-
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	-			-
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	-			-
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	-			-
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		x		R	-			-
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	-			-
<i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht		x	x		-			-
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe		x			-			-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	1	-			-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					po	Flächen mit üppiger Krautschicht und Sträuchern oder Bäumen mit schrägen, als Singwarten geeigneten Zweigen, dichtes Ufergebüsch, verkrautete Kahlschläge und Waldlichtungen mit Stockausschlägen, hohe Krautbestände am Rande von Bruchwäldern, Wiesen oder Sümpfen, horstbildende Seggen- und Grasfluren, dichte Verlandungsgürtel nährstoffreicher Binnengewässer, Flussauen, jüngere Waldstadien, Ruderallflächen in Parkanlagen; Effektdistanz: 100 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 1.700 – 3.400 BP in M-V, aufgrund der trockenen Standortbedingungen sowie den vorhandenen Störwirkungen stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		-			-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	-			-
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					-			-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		-			-
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					po	nasse Laubholzvegetation im Tiefland mit hohem Deckungsgrad von Bäumen	Weit verbreiteter Brutvogel in M-V mit 6.000 – 8.000 BP, aufgrund	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							und Büschen sowie halboffenen Kraut- und Hochstaudenvegetation, uferbe- gleitende Gehölze, Bruchwaldränder und Verlandungszonen; Effektdistanz: 200 m	der trockenen Standortbedingun- gen sowie den vorhandenen Störwirkungen stellt das Plange- biet keinen bevorzugten Lebens- raum der Art dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	vorhanden
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		-			-
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		-			-
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-			-
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-			-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger		x			-			-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger					-			-
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	-			-
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		-			-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	x			nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x		V	po	reich gegliederte Landschaften mit Wald und offenen Jagdflächen, gebun- den an Gewässernähe, lichte Altholz- bestände, zuweilen Feldgehölze, Baumreihen, Alleen; Fluchtdistanz: 300 m	Mäßig häufiger Brutvogel mit 1.400 – 1.900 BP in M-V, ein Vor- kommen im Plangebiet ist auf- grund der vorhandenen Störwir- kungen nicht zu erwarten, es sind keine Horststandorte im Plangebiet oder dessen Umge- bung vorhanden.	nein; kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					po	offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Flussufer und -schotterbänke, Kulturfolger in	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 22.000 bis 26.000 BP in M-V, ein Vorkommen des Kulturfolgers im Plangebiet ist	ja



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Grünlandflächen und Agrarlandschaf- ten mit dörflichen Siedlungen, Viehhäl- tung und kleinen Wasserstellen, Indust- rieanlagen und Großstadtbereiche mit Rasenflächen; Effektdistanz: 200 m	nicht auszuschließen. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter.	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze					nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-			-
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	-			-
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	-			-
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					po	lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Allen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländlichen Raumes, Villen-/Garten- stadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten; Effektdistanz: 100 m	Häufiger, flächendeckend ver- breiteter Brutvogel mit 12.000 – 18.000 BP in M-V. Ein Vorkom- men im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es er- folgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-			-
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	-			-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-			-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	-			-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					po	lichte, vorzugsweise feuchte und son- nige Laubwälder, Auwälder, feuchte Wälder in Wassernähe, Feldgehölze, Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Parkanlagen und Gärten mit hohen Bäumen, besonders Eichen, Buchen, Eschen, Pappeln, Weiden und Birken, mitunter auch in Mischwäldern, reinen	Häufiger, flächendeckend ver- breiteter Brutvogel mit 3.700 – 6.000 BP in M-V. Aufgrund der trockenen Standortbedingungen sowie der vorhandenen Störwir- kungen ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwar- ten.	nein; kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vorhanden



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Kiefern- oder Fichtenwäldern, bevor- zugt Randlagen in größeren, geschlos- senen Beständen; Effektdistanz: 400 m		
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			-			-
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-			-
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					po	bevorzugt ältere Nadelwälder und -ge- hölze, stärker auf Fichtenbestände an- gewiesen als Haubenmeise, bei Höh- lenangebot auch Mischwälder, Fried- höfe, Parkanlagen, Gärten; Effektdis- tanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbreit- eter Brutvogel mit 38.000 – 50.000 BP in M-V. Ein Vorkom- men der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzhöhlenbrü- ter.	ja
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					po	lichte, sonnige Laubwälder und offene Baumbestände; selten in dunklen, ge- schlossenen Hoch- und reinen Nadel- wäldern, bevorzugt Randlagen und Lichtungen; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 115.000 – 135.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plan- gebiet kann nicht ausgeschlos- sen werden, es erfolgt eine Be- trachtung in der Gilde der nicht o- der potenziell gefährdeten Ge- hölzfreibrüter.	ja
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					-			-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					po	alle Waldtypen und sonstige gehölzbe- standene Areale im Offenland, auch Kleingehölze und Hecken; Effektdis- tanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 215.000 – 260.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plan- gebiet ist nicht auszuschließen. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenzi- ell gefährdeten Gehölzhöhlen- brüter.	ja



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	po	morschholzreiche Wälder und Gehölze, breites Spektrum von borealem Nadelwald bis in subarktische Birkenzone, montane und subalpine Nadelwälder, Laub- und Mischwälder, feuchte Auwälder, Bruch- und Moorwälder, verwilderte Feldgehölze, Parks und Gärten; Effektdistanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 5.500 – 10.000 BP in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse					po	vielfältig strukturierte Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz, eher feuchte als trockene Standorte, nur in Ausnahmefällen reiner Nadelwald, uferbegleitende Gehölze, große Obstgärten, Parks, Friedhöfe, Hecken und Feldgehölze mit alten Bäumen, buschreiche Alleen; Effektdistanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 12.500 – 15.500 BP in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling				V	po	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferde- und Kleintierhaltung; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 82.000 – 115.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter.	ja
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	po	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen; Effektdistanz: 100 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 38.000 – 52.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Einzelbetrachtung.	ja
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-			-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x		3	nein, kein Vorkommen gem.			nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
						Brutvogelatlas M-V			
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-			-
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x		-			-
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					-			-
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-			-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					po	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Felsgebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lagergelände aller Art, einzelne Gebäude, auch in Dörfern und Städten, Nahrungserwerb auf vegetationsarmen Flächen; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 13.500 – 17.500 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter.	ja
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					po	lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au-/Feldgehölze, Waldränder/-lichtungen, halboffene Heidelandschaft, Brand-/ Windwurfflächen; Effektdistanz: 100 m	Häufiger Brutvogel mit 8.000 – 13.500 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzhöhlenbrüter.	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					po	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, Baumschicht durch Vielschichtigkeit reich strukturiert, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 94.000 – 110.000 BP in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	-			-
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	nein, kein			nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
						Vorkommen gem. Brutvo- gelatlas M-V			
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					po	lichte, aufgelockerte Waldbestände, an Waldrändern und in durchsonntem Ge- büsch, kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluss und geringer Entwicklung der Strauchschicht, weit- gehend einschichtiger Baumbestand mit genügend Lichteinfall, gut ausgebil- dete Strauchschicht und starke, weitge- hend flächendeckende Krautschicht; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 48.000 – 61.000 BP in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevor- zugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten	nein; kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Pica pica</i>	Elster					po	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesproche- nem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Bü- sche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetations- freien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüsch- gruppen, bevorzugt in Wassernähe; Ef- fektdistanz: 100 m	Brutvogel mit 6.000 – 8.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht auszuschlie- ßen. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenzi- ell gefährdeten Gehölzfreibrü- ter.	ja
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-			-
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x		nein, kein Vor- kommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	-			-
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x		-			-
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	-			-
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			x	V	-			-



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhals-tau- cher			x		-			-
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x		-			-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		-			-
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	x	2	-			-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					po	Gehölzdicke mit kleinen freien Flä- chen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Au- waldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldge- hölze, Heckenlandschaften, Parkland- schaften und Gärten; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 35.000 – 43.000 BP in M-V. Ein Vorkom- men der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					-			-
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	po	Nadel- und Mischwaldbestände, be- sonders in dichten Busch- und Jung- holzbeständen, vor allem Fichten bis Stangenholzalder, auch ältere Bestände mit dichtem Unterholz, meist am Rand größerer geschlossener Waldkom- plexe, in aufgeforsteten Lichtungen, aufgelockerte Laub- und Mischgehölze mit Strauchschicht, Feldgehölze, Park- landschaften, Gärten, Friedhöfe; Effekt- distanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbrei- teter, häufiger Brutvogel mit 4.500 – 8.000 BP in M-V. Das Plangebiet bietet keine geeigne- ten Lebensräume, ein Vorkom- men ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					-			-
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x		-			-
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähn- chen					-			-
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähn- chen					-			-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	nein, kein Vor- kommen gem.			nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
						Brutvogelatlas M-V			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-			-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	-			-
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen					-			-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	-			-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					po	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbes- tand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und samen- tragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschütz- ten und klimatisch begünstigten Expo- sitionen, in Nähe menschlicher Siedlun- gen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gär- ten, ferner Alleen, Industriegelände o- der Verkehrsanlagen mit Einzelbäu- men, Obstgärten; Effektdistanz: 200 m	Brutvogel mittlerer Häufigkeit mit 3.800 – 8.000 BP in M-V, ein Vor- kommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen wer- den. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenzi- ell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					po	bevorzugt ältere Laub- und Mischwäl- der mit grobborkigen Bäumen und aus- geprägter Kronenschicht, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Feldgehölze und Alleen mit hohen Bäumen; Effek- tdistanz: 200 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 48.000 – 61.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plange- biet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrach- tung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölz- höhlenbrüter.	ja
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	-			-
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	-			-
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x		-			-
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-			-
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	-			-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					po	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebie- ten, besonders Geflügelhöfe,	Weit verbreiteter Brutvogel mit 5.000 – 10.000 BP in M-V, ein	ja



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete; Effektdistanz: 100 m	Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	-			-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				po	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen; Effektdistanz: 500 m	In M-V die häufigste Eule mit nahezu flächendeckender Verteilung und 2.900 – 4.400 BP, ein Vorkommen der Art ist aufgrund der vorhandenen Störwirkungen nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					po	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger Brutvogel in M-V mit 340.000 – 460.000 BP, ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Einzelbetrachtung.	ja
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					po	zieht halbschattige Lagen gegenüber trockenen, offenen und sonnigen Flächen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald vor, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 130.000 – 145.000 PB in M-V. Aufgrund der trockenen Standortbedingungen und der vorhandenen Störwirkungen handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um einen bevorzugten Lebensraum der Art. Ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					po	breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 135.000 – 165.000 PB in M-V. Ein Vorkommen im Plangebiet	ja



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							hauptsächlich Randlinien wie Wald- mantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungauf- wüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Au- wälder, größere Gebüschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, gebüschreiche Gärten; Effektdistanz: 100 m	kann nicht ausgeschlossen wer- den, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder poten- ziell gefährdeten Gehölzfreibrü- ter.	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					po	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zu- wachsenden Brachflächen, Bahn- dämme, Weg- oder Straßenränder, tro- ckene Gebüsch und lockere Hecken mit dichter Krautschicht; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 69.000 – 92.000 PB in M-V. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					po	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher o- der vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jun- gen Waldpflanzungen und Baumkultu- ren, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen; Effektdistanz: 100 m	Häufiger Brutvogel mit 20.000 – 26.000 BP in M-V. Ein Vorkom- men im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es er- folgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		po	reich strukturierte Kleingehölze mit zwei- oder mehrstufigem Aufbau (unten dornig-stachelige Büsche/Halbsträu- cher oder 2 - 4 m hoher Hauptbestand an Sträuchern; oben Großsträucher, 5 - 10 m hohe Bäume oder einzelne Über- hälter); z.B. breite Hecken,	Sehr häufiger Brutvogel mit 69.000 – 92.000 BP in M-V. Auf- grund der vorhandenen Störwir- kungen ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwar- ten.	nein; kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vorhanden



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforder- lich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Dickichtinseln in aufgelichteten Wäl- dern, Heiden, Sukzessionsstadien auf- gelassener Nutzflächen, Grauweiden- gebüsche; Effektdistanz: 100 m		
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-			-
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans					-			-
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-			-
<i>Thalasseus sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	-			-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	-			-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		-			-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-			-
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					po	überall in nicht zu trockenen, mit Ge- büsch bestandenen Landschaften, be- vorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungs- reichen Fließgewässern, in abwechs- lungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Hecken- landschaften und Gärten; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 105.000 – 120.000 PB in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plan- gebiet kann nicht ausgeschlos- sen werden, es erfolgt eine Be- trachtung in der Gilde der nicht o- der potenziell gefährdeten Ge- hölzfreibrüter.	ja
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-			-
<i>Turdus merula</i>	Amsel					po	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder -ar- men Stellen und ausreichender De- ckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäl- dern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die of- fene Landschaft mit Feldgehölzen, He- cken oder Ufergehölzen bis zum Schilf, in Verbindung mit Gebäuden auch in weitgehend baumfreier Landschaft; Ef- fektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 400.000 – 455.000 PB in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plan- gebiet kann nicht ausgeschlos- sen werden, es erfolgt eine Be- trachtung in der Gilde der nicht o- der potenziell gefährdeten Ge- hölzfreibrüter.	ja
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					po	in geschlossenen Fichten- und	Sehr häufiger, flächendeckend	ja



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Nadelwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich bis in relativ kleine Gärten; Effektdistanz: 200 m	vorkommender Brutvogel mit 46.000 – 54.000 PB in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		po	lichte, hochstämmige Altholzbestände in Nadel- und Mischwäldern, halboffene Landschaften mit hohen Bäumen, Gehölze, Parklandschaften, alte Gärten und Alleen, walddnahe Grünflächen; Effektdistanz: 100 m	Weit verbreiteter, häufiger Brutvogel mit 4.000 – 6.500 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	-			-
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					-			-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	-			-

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht



- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

- = Diese Arten kommen aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und Habitatausstattung im UR/ Wirkraum nicht vor (siehe oben)

k. A. = keine Angaben

Flucht- und Effektdistanzen nach GARNIEL et al. *Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr* (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2010)